

MITTEILUNGSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

www.vg-kallmuenz.de

Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Duggendorf

www.duggendorf.de



Markt Kallmünz

www.kallmuenz.de



Gemeinde Holzheim a. Forst

www.holzheim-a-forst.de



Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz · Telefon (09473) 9401-0
Telefax (09473) 9401-19
e-mail: vg.kallmuenz@realrgb.de

Öffnungszeiten: vormittags Montag mit Freitag von 8.00–12.00 Uhr
nachmittags Dienstag von 13.30–17.00 Uhr, Donnerstag von 13.30–18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe:

Kallmünz

Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr

Freitag von 12.30 bis 16.30 Uhr

Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Duggendorf

Freitag von 14.00 bis 16.30 Uhr

Samstag von 9.30 bis 12.00 Uhr

von Mai bis einschl. Oktober

Dienstag von 18.00 bis 19.00 Uhr

nur Grüngutanlieferungen

Holzheim a. Forst

Freitag von 14.30 bis 16.30 Uhr

Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr

von Mai bis einschl. September

Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr

Neuer Standort Umweltmobil

in Kallmünz:

Feuerwehrgerätehaus St.-Wolfgang-Str. 4

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Kallmünz jeden Dienstag von 16.00 bis 19.30 Uhr, Mittwochsausleihe siehe Aushang Bücherei 7.45–12.15 Uhr, Donnerstag 16.30–18.30 Uhr, Ferienzeiten nur donnerstags geöffnet.

38. Jahrgang

Juli 2017

Nr. 7

Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Bitte um Beachtung!

An folgenden Tagen bleibt die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz geschlossen:

Donnerstag, 03.08.2017 und Montag, 14.08.2017

Hör- und Sprachtest für Kinder

„pädagogisch-audiologischer Sprechtag“

Beim Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt, Sedanstraße 1, besteht die Möglichkeit, hör- und sprachauffällige Kinder vorzustellen. Die Beratung wird von Frau Vogel, einer am Institut für Hörgeschädigte in Straubing beschäftigten Lehrerin, durchgeführt.

Die Beratung ist kostenlos!

Um eine telefonische Anmeldung beim Gesundheitsamt wird gebeten, Tel.: 0941 / 4009-766.

Nächster Termin: Donnerstag, 20.7.2017.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Landratsamt warnt vor illegalen Abfallsammlungen im Landkreis

Auch im Landkreis finden Bürgerinnen und Bürger in ihren Briefkästen immer wieder Wurfzettel, in denen eine „ungarische Familie“ eine Abfallsammlung ankündigt. „Wir nehmen alles, was Sie nicht brauchen“, heißt es darin. Es folgt eine lange Liste mit Gegenständen, die gesammelt werden. Das klingt auf den ersten Blick verlockend, hat allerdings einen entscheidenden Haken:

Fortsetzung S. 203



Landkreis
Regensburg



Die Bayerische Ehrenamtskarte - eine Karte, viele Vorteile!

Sie engagieren sich seit mehr als 2 Jahren mindestens 5 Stunden pro Woche ehrenamtlich bei der Feuerwehr, im Rettungsdienst, im Sport- oder Gartenbauverein, in einer sozialen Einrichtung oder Initiative, in einem Kultur- oder sonstigen Verein?

Dann holen Sie sich die Bayerische Ehrenamtskarte!
Mit ihr erhalten Sie bei mehr als 5000 Stellen in ganz Bayern vergünstigte Eintritte und Rabatte: bei Staatlichen Schlössern und Burgen, in Freizeitparks und Museen, bei Kultur- und Sportveranstaltungen, beim Einkaufen und Ausgehen.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

Ansprechpartner:

Freiwilligenagentur im Landkreis Regensburg
Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Telefon: 0941 4009-305, -638, -414
freiwilligenagentur@lra-regensburg.de

www.freiwilligenagentur.landkreis-regensburg.de

„Diese Sammlung ist illegal“, so Dr. Benedikt Grünewald, Leiter der Abteilung Natur- und Umweltschutz am Landratsamt.

Abfälle aus privaten Haushalten, also alles, was der Besitzer nicht mehr braucht und daher loswerden will, müssen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz grundsätzlich dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Und das ist bei Abfällen, die im Landkreis anfallen, der Landkreis Regensburg. Dr. Grünewald zählt zu den Ausnahmen lediglich „nicht gemischte, nicht gefährliche Abfälle“, wie zum Beispiel Altpapier, Altkleider oder Eisenschrott, „wenn sie im Rahmen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung ordnungsgemäß verwertet werden“. Solche Sammlungen müssten jedoch vorher dem Landratsamt Regensburg angezeigt und die ordnungsgemäße Verwertung nachgewiesen werden.

Dies sei eben im Fall der „ungarischen Familie“ nicht erfolgt. Zudem beinhalte der Wurfzettel keine Angabe zu einem Verantwortlichen oder einer Kontaktadresse. Das bedeute, dass es für Probleme bei der Abholung keinen Ansprechpartner gebe. Eine ordnungsgemäße Verwertung sei dann nicht mehr nachweisbar. Zu bedenken gibt Dr. Grünewald auch, dass unter den aufgelisteten Gegenständen auf dem Wurfzettel viele seien, die wegen ihrer Zusammensetzung als gefährlicher Abfall eingestuft sind, wie zum Beispiel Elektro- und Elektronikgeräte. Diese müssten gesondert auf Wertstoffhöfen (Elektroschrott) oder über den kostenlosen Abholdienst für Sperrmüll und Kühlgeräte entsorgt werden.

Nicht auszuschließen sei, so Dr. Grünewald weiter, dass die Sammler die Gegenstände, die für sie nicht zu gebrauchen sind, später irgendwo in der freien Natur ent-

sorgen. Mit der Folge, dass diese Abfälle wegen der dadurch entstehenden Umwelt- und Sicherheitsprobleme dann auf Kosten der Allgemeinheit beseitigt werden müssen. Sollte dabei zurückverfolgt werden können, wer der Abfallerzeuger ist oder wer diese Abfälle zur Abholung bereit gestellt hat, könnten auch diese Personen für die illegale Entsorgung zur Rechenschaft gezogen werden. Und das könne richtig teuer werden. „Bei Zuwiderhandlung sieht die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro vor.“

Dr. Grünewald weist darauf hin, dass es sich bei der „ungarischen Familie“ keineswegs – wie mit dieser Bezeichnung suggeriert – um einen Familienbetrieb handle, dem mit einer Spende aus wirtschaftlicher Not geholfen werde. Vielmehr stecke eine zumindest im süddeutschen Raum flächendeckend agierende Organisation dahinter, bei der eindeutig die Gewinnerzielung im Vordergrund stehe. Sein Appell an die Landkreisbürger lautet deshalb, sich nicht an dieser Sammlung zu beteiligen. Allen, die grundsätzlich wissen wollen, ob eine angekündigte Sammlung ordnungsgemäß ist oder wie Abfälle richtig und ordnungsgemäß entsorgt werden können, rät Dr. Grünewald, sich an die Ansprechpartner im Landratsamt Regensburg zu wenden, die für Informationen gerne zur Verfügung stehen. Umfassende Informationen zu allen Entsorgungsmöglichkeiten und -wegen finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-regensburg.de (Landratsamt – Bürgerservice – Abfallratgeber).

Kontakt: Abfallberatung des Landkreises: Helmut Niggel, Tel. 09 41 / 40 09-3 48 und Gerda Bauer, Tel. 09 41 / 40 09-3 68; Staatliches Abfallrecht: Gudrun Beer, Tel. 09 41 / 40 09-3 42 und Karin Füssl, Tel. 09 41 / 40 09-4 62.

Standesamt Kallmünz

Trauung im Monat Juni 2017

23.6.2017

Andrea Erna Leopold, Holzheim a. Forst
Andreas Gausmann, Holzheim a. Forst



Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Dienstag 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im VGem-Gebäude,
Zimmer EG 02.

Nachruf

Der Markt Kallmünz trauert um

Herrn Georg Feuerer

* 01. Juni 1942

† 30. Mai 2017

Der Verstorbene war vom 01.03.1987 bis 31.03.1989

im Bauhof des Marktes Kallmünz tätig.

Der Markt Kallmünz wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Markt Kallmünz

Ulrich Brey, 1. Bürgermeister

Kallmünzer Gewerbetreibende treffen sich zur zukünftigen Wirtschaftsförderung

Schon lange gibt es bei 1. Bürgermeister Ulrich Brey Überlegungen, wie die örtlichen Gewerbetreibenden gefördert werden können. Der erste Schritt wurde mit der Inbetriebnahme des Sonntagbusses von Regensburg nach Kallmünz mit der Linie 12 getan. Hier wird besonders die Gastronomie von Kallmünz profitieren. Ein weiterer Schritt folgte, indem man alle Gewerbetreibenden des Marktes zu einem Weißwurstfrühstück in den Bürgersaal einlud. Insgesamt wurden 63 Betriebe angeschrieben, 16 folgten dieser Einladung. Dabei wurde vor allem durch die Anwesenden die schlechte Handyverbindung im Vilstal moniert. Das schnelle Internet war ebenfalls ein Thema. Hierzu konnte 1. Bgm. Ulrich Brey vermelden, dass Mitte Juni mit den Ausbauarbeiten begonnen wird.

Ein weiterer Themenschwerpunkt war die eventuelle Gründung einer Werbegemeinschaft. Aus diesem Grund hatte Bürgermeister Brey Frau Melanie Röhl (Wirtschafts-

forum Burglengenfeld), Frau Julia Krempf (Werbegemeinschaft Maxhütte-Haidhof, stellv. ITU Teublitz) und Johannes Schäffer (Werbering Regensburg) eingeladen, welche die Werbegemeinschaften vorstellten. Nach einer ausgiebigen Diskussion war man sich einig, diese Thematik weiter zu verfolgen.

Auch die Einführung eines Gutscheins wurde besprochen, welcher bei den örtlichen und teilnehmenden Firmen eingelöst werden kann. Dies stieß auf reges Interesse bei den Gewerbetreibenden. Um dieses Thema weiter zu diskutieren wird man sich erneut am Montag, den 19.06.2017 um 10.00 Uhr im Bürgersaal treffen.

„Diese Veranstaltung war ein toller Start für eine gute Zusammenarbeit zwischen Marktgemeinde und dem Gewerbe. Auf dieses Ergebnis kann man aufbauen. Ich hoffe, es schließen sich noch weitere interessierte Gewerbetreibende an, um den Markt Kallmünz und sein Gewerbe zu stärken und nach vorne zu bringen. Beide Seiten sollen von einer starken Gemeinschaft profitieren“, so Brey.



Wir sind Kallmünz!



Dinauer Straße 4 • 93183 Kallmünz

☎ 09473/268



Tel. 09473/9407-0 • Fax 09473/9407-19

Rohrbach • Carolinenhütte



Tel. 09473/950586

NUKANU

Kanu Bootsverleih an der Naab

www.nukanu.de
verleih@nukanu.de
0171.269 03 77

Schirndorf 1
93183 Kallmünz



LOTTO - POST
Ihr Einkaufsmarkt

Kallmünz Spittlberg 6 - 09473-8444

Mulzgasse 8
93183 Kallmünz
Tel.: 09473 / 9403-0
Fax: 09473 / 9403-33

KW

Kraus & Wullinger
Röntgenstraße 11
93055 Regensburg
Tel.: 0941 / 78 522 793
Fax: 0941 / 78 522 795
Kundendienstcenter

Sanitär Solarenergie
Heizung Photovoltaik
Lüftung Feststoffenergie
GmbH

www.kuw-gmbh.de



Einkaufen auf dem Bauernhof

Christian und Irmgard Mayer
Direktvertrieb GdBR

Telefon: 09471/1564
Fax: 09471/807165
e-mail: mayerjohann@t-online.de

Schirndorf 13
93183 Kallmünz

Ihre Firma fehlt



Kosmetik & Nagelstudio Kallmünz
JM Nails - Beauty & Wellness
Julia Harm & Martina Brey

Kosmetik, Nageldesign, Fußpflege
SweetBeauty - Badesüßigkeiten

Am Graben 14, 93183 Kallmünz
T: 09473 - 9517732

www.nagelstudio-jm-kallmuenz.de

HAMMERSCHLOSS

Tagungen, Pension, Feiern, Brunch

Sonntagsbrunch 11 - 14:00 Uhr
mit Reservierung

Sonia C. Chaves
93183 Kallmünz / Traudendorf
Schlossweg 1-3
09473 - 1042
0171-7144012
sonia.chaves@gmx.net
www.hammerschloss.de



Rosi's Wollstube

93183 Kallmünz · Vilsgasse 42
Tel. 09473/421

täglich ab 8.30 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet

Wollsortiment und Kurzwaren
Reinigungsannahme – Busfahrkarten

EP:Rauch

ElectronicPartner

Elektroinstallation · Ladengeschäft

Lange Gasse · 93183 Kallmünz
Tel. 09473/910036

Fotodesign Stöcklein
Mobiles Fotostudio

Gigliothal 2
93183 Kallmünz
09473 1071
0171 6166017



http://fotodesignstoeklein.jmco.com

www.wuerdinger-reisen.de



Josef Würdinger e.K.

Bus & Transporte

93183 Kallmünz - Telefon 09473/908080

Sitzungstermine im Rathaus:

Marktgemeinderatssitzung Mi. 26.7.2017, 19 Uhr

Bauausschusssitzung (nö) Mo. 17.7.2017

St.-Genès-Champanelle – Markt Kallmünz – 33. Begegnung – jung und schön – eine entspannte Freundschaft mit viel Herz und Lachen

Im bequemen und nagelneuen Bus fuhren 44 Kallmünzer in den Vatertagsmorgen hinein und kamen nach 12 Stunden Fahrt in unserer Partnergemeinde St.-Genès-Champanelle um 10:00 Uhr rechtzeitig zum Frühstück an. Dort wollten sie zum 33. Mal die französisch-deutsche Freundschaft in unserem gemeinsamen Europa feiern. Die Atmosphäre war freundlich, familiär und erwartungsfroh.

Hier treffen sich Menschen, die sich kennen, schätzen und einander auf Augenhöhe begegnen. Durch die umsichtige und langjährige Entwicklung der Partnerschaft von Seiten der beiden Partnerschaftsvereine mit ihren Vorsitzenden werden immer Menschen bzw. Familien zusammengebracht, die miteinander auf einer Wellenlänge sind.

Bürgermeister Monsieur Roger Gardes erfreute uns mit einer optimistischen Rede zum gelebten Europa der Bürger sowie zur guten proeuropäischen Präsidentenwahl von Emmanuel Macron. Wir Deutschen erfreuten uns wie stets an der filigranen Übersetzung der langjährig in St.-Genès-Champanelle lebenden Helgard Mercier. Da diesjährig unser 1. Bürgermeister Ulrich Brey an der Mitreise verhindert war, hielt unser 2. Bürgermeister Bernhard Hübl die Grußansprache, stellvertretend für alle Kallmünzer.

Im Mittelpunkt von Europa steht der Bürger, deswegen wurde jeder Teilnehmer persönlich durch Monsieur Roger Gardes per Handschlag begrüßt und es wurde jeder Familie durch die beigeordnete Bürgermeisterin für Jugend und Kultur, Madame Pascale Vieira, eine Vichy-Süßigkeitendose sowie ein deutschsprachiger Programmplan zur Einstimmung auf die Begegnungstage überreicht.

Der Vatertag bzw. Christi Himmelfahrt war ein Tag zum Ankommen, gutem Essen bei den Gastfamilien und auch zum Wandern durch den regionalen Naturpark „Volcans d’Auvergne“.

Am Freitag, dem 26. Mai, organisierten unsere französischen Freunde eine geführte Stadtrundfahrt durch die mondäne Bäderstadt Vichy, um sich für die Besichtigung Nürnbergs 2016 zu revanchieren. Kaiser Napoleon III. machte den Ort zu einem mit Baden-Baden vergleichbaren Modebad des internationalen Adels, mit Heilquellen im maurischen Stil, schicken Boulevards, Villen und Hotels. Im Rahmen unserer Busführung verkosteten wir die Heilquelle Célestins, benannt nach dem früheren Kloster, mit 22 Grad Wassertemperatur. Insgesamt hat Vichy 12 kohlenensäurehaltige Natriumhydrogencarbonat-Quellen, von denen heute aber nur noch sechs genutzt werden. Jedes deutsch-französische Tandem machte anschließend einen Stadtbummel auf eigene Faust und nach eigenem Gusto, aber im Kurpark wie auch bei der wunderschönen Art-Deco Kirche Saint-Blaise mit ihren herrlichen Mosaiken trafen sich die „Geister“ wieder.

Der Abend klang heiter im Gemeindesaal beim bayerisch-französischen Buffet mit französischen Salaten und bayerischer Brotzeit aus. Unser Gastgeschenk als Partnerschaftsverein an das Comité de Jumelage war eine bayerische Brotzeit, bestehend aus Pessack, Bauernseufzer, gutem Brot und Lubergebrautem Zoiglbiere aus Kallmünz.

Am Samstag, dem 27. Mai, waren wir ganz individuell zu Gast und erlebten freundliche, großzügige und auf ihre Heimat stolze Gastgeber. Jedes Tandem durfte seine persönlichen Erlebnisse unter einem strahlend blauen Frühlingshimmel der Auvergne machen. Das wirtschaftliche Herz von Clermont-Ferrand ist Michelin, und das sportliche der französische Rugbyverein ASM Clermont-Auvergne. Wir sahen mit unseren Freunden das Halbfinale der frz. Meisterschaft im Gemeindesaal und waren beeindruckt von der brachialen Vitalität der Rugbyspieler und der lautstarken gelb-blauen Begeisterung der Fans voller Herzblut.

Der italienische Bürgermeister Emanuele Moggia mit Delegation aus Monterosso al Mare, das auch eine Partnerschaftsgemeinde von St.-Genès-Champanelle ist, eröffnete mit Roger Gardes und Bernhard Hübl das Diner.



Besuch der Partnerstadt in Frankreich

Im Februar 2018 treffen sich das italienisch-französische Duo wieder, und das hoffentlich auch unter Teilnahme einer Delegation aus Kallmünz.

Unermüdlich tanzten danach alle zusammen, alleine oder im beeindruckenden Formationstanz, bis in den frühen Morgen.

Nach kurzer Nacht verabschiedeten sich unsere Gastgeber sehr herzlich von uns, und wir hatten dann sonntags im Bus, reich beschenkt, viel Zeit zum Träumen, Reden, Nachdenken, Ausschlafen und Wiederankommen.

Es bleibt festzuhalten: Man muss nicht unbedingt Französisch sprechen können, denn es gibt viele Champanellois, die deutsch verstehen und reden. Aber sich

europäisch wohlwollend und zugeneigt miteinander verbunden zu fühlen, ist eine gute Voraussetzung um mitzumachen und mitzuerleben. Das war kein Urlaub, das war gelebte Brüderlichkeit von Europäern.

Das Haus der Europäischen Union lebt jetzt und in Zukunft davon, dass wir aneinander interessiert bleiben und uns dazu wechselseitig erleben wollen. Die Kallmünzer Jugendfahrt vom 27.08.17 bis 02.09.2017 nach St.-Genès-Champanelle sucht noch junge tapfere Teilnehmer, die bereit sind – ohne Eltern, aber gut behütet – Spaß zu haben und ihre französischen Altersgenossen kennenzulernen. Gerne können sich interessierte Kallmünzer melden bei unserem Vereinsvorsitzenden Christian Stolz unter chr-stolz@gmx.de oder 0171/2472101.

Besuch bei Flüchtlingsfamilie Khudhur

Einen Willkommensbesuch statteten 1. Bgm. Ulrich Brey sowie Marktgemeinderatsmitglied Frau Dr. Eva Schropp unserer neuen Asylantenfamilie Khudhur in Krachenhausen ab.

Sehr herzlich war der Empfang bei der fünfköpfigen jungen Familie. So wurde die aktuelle Situation der Neubürger besprochen. Ein wichtiges Anliegen war die An-

bindung nach Kallmünz. Hierzu konnte bereits zugesagt werden, dass die beiden Kinder, welche den Kindergarten in Kallmünz besuchen, zusammen mit ihrem Vater als Begleitperson den Schulbus benutzen können. Frau Dr. Schropp sicherte die Unterstützung des Helferkreises zu. Mit einem Geschenkgutschein und Badetüchern für die Kleinen hieß 1. Bgm. Ulrich Brey die neuen Bewohner in Krachenhausen willkommen.



Besuch bei Fam. Khudhur



Herzliches Vergelt's Gott

gilt den Frauen und Männern des Obst- und Gartenbauvereins Kallmünz. Sie übernahmen, wie bereits in den letzten Jahren geschehen, die Anpflanzungen von öffentlichen Grünflächen im Marktbereich. Unter der Regie von der 1. Vorsitzenden Elisabeth Krönauer wurden die Grünflächen beim „Franzosenplatz“ und beim Altenheim gegenüber der Feuerwehr bepflanzt. Außerdem erstrahlen die Tröge und Töpfe beim Friedhofplatz, Am Graben und beim Alten Rathaus in einer Blumenpracht. Im Namen des Marktes Kallmünz danke ich dem Obst- und Gartenbauverein sehr herzlich für sein ehrenamtliches Engagement.

Bild: Helmut Krönauer

Kinobesuch unserer Senioren



Seniorenkino

Das Seniorenforum des Marktes Kallmünz bot wieder einmal einen Kinobesuch im „Starmexx-Kino“ in Burglengelfeld an und besuchte den brandneuen Kinofilm „Maria-Mafiosi“.

Der Markt Kallmünz trug seinen Teil dazu bei, indem er Eintritts- und Buskosten übernahm. Bei der Begrüßung im Kino dankte 1. Bgm. Ulrich Brey dem Seniorenbeauftragten Josef Hartung sowie Frau Edeltraud Zenger für die Organisation.

Aus der Marktgemeinderatsitzung am 17.05.2017

Nachfolgende Punkte wurden behandelt bzw. Anträgen zugestimmt:

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.03.2017

Die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.03.2017 werden verlesen und lauten wie folgt:

• Bauhof Kallmünz – Beschaffung eines Rasenmäher-Traktors;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Markt Kallmünz beschließt die Beschaffung eines neuen Rasenmäher-Traktors an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma BayWa, Lappersdorf für einen brutto Angebotspreis i. H. v. 12.700,00 € zu vergeben. Die Auftragserteilung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2017.

Der Markt Kallmünz beschließt ferner, den alten Rasenmäher-Traktor Rider 15 TS AWD im Mitteilungsblatt auszuschreiben und bestmöglich zu verkaufen. Als Mindestgebot werden 2.500,00 € festgesetzt. Zusätzlich wird der Verkauf auf der Homepage des Marktes Kallmünz veröffentlicht.

• Bauhof Kallmünz – Neubeschaffung eines Unimogs;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Markt Kallmünz beschließt, dass der Unimog U20 von der Firma Beuthauser Bassewitz, Hagelstadt mit einer Angebotssumme i. H. von 106.981,00 € brutto zzgl. der kommunalorange Beklebung beschafft werden soll. Die Auftragserteilung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2017.

Der Markt Kallmünz beschließt weiter, dass die beiden Unimogs U1400 und U1600 bestmöglich verkauft wer-

den sollen. Es sollen Anzeigen im Mitteilungsblatt sowie im Internet geschaltet werden. Für den U1400 (inkl. Anbaugeräte) wird ein Mindestgebot in Höhe von 22.500,00 € festgesetzt und für den U1600 (inkl. Anbaugeräte), sollen mindestens 15.000,00 € veranschlagt werden. Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Des Weiteren beauftragt der Marktgemeinderat Kallmünz die Verwaltung, dass die derzeitigen Winterdienstverträge mit den externen Dienstleistern Matthias Brettner und Oskar Lasseben erweitert werden, sodass der Markt zukünftig mit nur einem Unimog auskommt.

• Außensanierung Kapelle „Maria Hilf“ in Fischbach – Auftragsvergabe;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Markt Kallmünz beschließt die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Eis Rudolf und Martin Restaurierungswerkstätten GmbH, Lappersdorf mit einer Angebotssumme i. H. v. 18.234,97 € brutto. Des Weiteren sollen ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis sowie ein Zuschussantrag beim Bay. Landesamt für Denkmalpflege eingereicht werden um die zugesagten Zuwendungen i. H. v. 58,5 % (10.667,46 €) zu erhalten. Die Auftragserteilung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2017.

• Denkmalpflegerische Arbeiten an der „Sebastibergkirche“;

Beratung und ggf. Beschlussfassung zum Abschluss eines Honorarvertrages

Nach eingehender Beratung beschließt der MGR Kallmünz:

- a) Die Maßnahme Restaurierung der Kapelle St. Sebastian, Am Auberg, wird durchgeführt. Grundlage ist die

Kostenschätzung des AB Dietrich vom 22.03.2017 (ohne schmiedeeisernes Tor). Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2017.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, Vergleichshonorarangebote einzuholen.
- c) Ein Antrag auf denkmalpflegerische Erlaubnis und ein Zuwendungsantrag für diese Maßnahme werden gestellt.

• **Sanierung des alten Feuerwehrhauses in Dinau;
Auftragsvergabe für Putzarbeiten bez. Ermächtigung zur Auftragserteilung für den 1. Bürgermeister;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Markt Kallmünz beschließt die Ausführung zu den Putzarbeiten (Innen und Außen) am alten FF-Haus in Dinau an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Eichenseer GdbR, Kallmünz in Höhe von 11.117,58 € brutto zu vergeben. Die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2017.

• **Geländeanpassungsarbeiten „Festplatz am Schmidwöhr“
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Markt Kallmünz beschließt die Ausführung zu den Arbeiten am Festplatz in Kallmünz an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma E. Weber Tiefbau GmbH, Wald-Siegenstein, in Höhe von 6.873,44 € brutto, zu vergeben. Die Arbeiten werden erst nach der Kirchweih ausgeführt. Die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ist einzuholen. Die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2017.

**Bauvoranfrage „Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgarage in Kallmünz;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Zu der im Dezember 2016 beim Landratsamt Regensburg eingereichten Bauvoranfrage des Marktes Kallmünz zur Errichtung von drei Einfamilienhäusern auf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes in der Gemarkung Kallmünz informiert 1. Bürgermeister Ulrich Brey die Marktgemeinderatsmitglieder über folgenden Sachstand: Zur Beurteilung der Bebaubarkeit benötigt das Landratsamt bereits entsprechende Ansichten bzw. Längs- und Querschnitte wie sich die geplanten Gebäude in die Landschaft einfügen. Ferner werden Angaben zur Kubatur gefordert.

Hierzu hat das Ingenieurbüro entsprechende Entwürfe erarbeitet. 1. Bürgermeister Ulrich Brey begrüßt den Ingenieur und bittet ihn, die vorliegenden Entwürfe zu erläutern. Die vorliegenden Planentwürfe werden per Beamer angezeigt und detailliert erläutert. Aufgrund der topographischen Lage sollten anstatt drei Wohngebäude nur noch zwei Wohnhäuser geplant werden.

Ein Marktgemeinderatsmitglied teilt mit, dass er im Bayernatlas festgestellt habe, dass die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke in einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) liegen würden.

1. Bürgermeister Brey antwortet, dass eine Prüfung durch die Verwaltung vorgenommen wird.

Ein weiteres Marktgemeinderatsmitglied fragt nach den Grundstücksgrößen und ist der Auffassung, dass man diese so weit wie möglich ausnutzen solle.

Nach Meinung eines anderen Marktgemeinderatsmitgliedes sollten die Grundstücksgrößen aufgrund des steilen Hanges doch reduziert werden.

Ein Marktgemeinderatsmitglied fragt nach, ob es seitens des Landratsamtes Einzelbaugenehmigungen geben wird, oder ob ein Bebauungsplan bzw. eine Ortsabrundungssatzung notwendig ist.

1. Bürgermeister Ulrich Brey antwortet, dass Einzelbaugenehmigungen beantragt sind. Hierzu hat Herr Lemper, Sachbearbeiter Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regensburg, bereits seine Zustimmung signalisiert.

Im Hinblick auf die Nachverdichtung merkt ein Marktgemeinderatsmitglied an, dass doch drei Bauplätze anstatt zwei geschaffen werden sollten.

Nach weiteren Anfragen von verschiedenen Marktgemeinderatsmitgliedern, die vom Ingenieur entsprechend beantwortet werden, stellt 1. Bürgermeister Ulrich Brey fest, dass Gegenstand der heutigen Sitzung die grundsätzlichen Bebauungsmöglichkeiten sein sollen.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis und stimmt den vorliegenden Planentwürfen zu. Das gemeindliche Einvernehmen hierzu wird gemäß § 36 BauGB erteilt. Die Pläne sind in Ergänzung der Bauvoranfrage vom Dezember 2016 dem Landratsamt Regensburg zur Entscheidung vorzulegen.

**Bauvoranfrage „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage & Praxisräumen in der Gemarkung Rohrbach“;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich, im Geltungsbereich des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und ist als Grünfläche dargestellt. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB. Aufgrund der Lage des Grundstückes in unmittelbarer Nähe zum Forellenbach liegen zwei Alternativen zur Bebauung vor. Eine Bebauungsmöglichkeit soll dem Gelände angepasst werden. Die andere Alternativbebauung sieht vor, das Gebäude auf Stützen zu stellen.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB kann das Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung liegt insoweit vor, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Weiterhin befindet sich das Grundstück in einem Landschaftsschutzgebiet und festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Inwieweit hier eine Genehmigung möglich ist, haben die Fachstellen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Ein Marktgemeinderatsmitglied begrüßt grundsätzlich die weitere Bebauung im Gemeindeteil Rohrbach. Es gibt dort einige junge bauwillige Bürger, die gerne bauen möchten. Im Zuge der errichteten Auffangbecken durch die amerikanischen Streitkräfte, hat es seitdem keine Überschwemmungen mehr gegeben. Daher ist er der Auffassung, dass auch direkt an der Straße weiter gebaut werden könnte.

Auch ein weiteres Marktgemeinderatsmitglied spricht sich für eine komplette Bebauung des Gebietes aus.

1. Bürgermeister Ulrich Brey teilt mit, dass er sich ebenfalls vorstellen könne, im Gemeindeteil Rohrbach Grundstücke zur Bebauung auszuweisen. Dies könnte in

dem gemeindlichen Gesamtentwicklungskonzept entsprechend gewürdigt werden. Eventuell könnte dies in einer der nächsten Bauausschusssitzungen beraten werden. 1. Bürgermeister Ulrich Brey bittet um Entscheidung über die Bauvoranfrage.

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen im Rahmen seiner Planungshoheit nach § 36 BauGB zu erteilen.

Bauantrag „Erweiterung einer Rinderstallung in der Gemarkung Fischbach“;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich, im Geltungsbereich des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und ist als Grünfläche dargestellt. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist das Vorhaben u.a. zulässig, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Aus Sicht der Verwaltung liegen diese Voraussetzungen vor. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben. Die Erweiterung nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Haushaltssatzung Markt Kallmünz für das Haushaltsjahr 2017

- a) **Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**
- b) **Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2017**
- c) **Aufstellung des Finanzplanes für den Zeitraum 2016 bis 2020**
- d) **Aufstellung eines Investitionsprogrammes für den 2016 bis 2020**

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bürgermeister Brey verweist auf die Finanzausschusssitzung vom 27.04.2017, in der der Haushalt bereits ausführlich vorberaten wurde. Eine Empfehlung des Finanzausschusses, den Haushalt in der beratenen Form zu verabschieden, liegt vor.

Im Anschluss wird der Vorbericht verlesen und die einzelnen Positionen erläutert.

Zum Ansatz „Wegebaumaßnahme Dinau“ wird erläutert, dass gem. der in den vergangenen Tagen getroffenen Aussage des zuständigen Forstamtes, die Maßnahme in diesem Haushaltsjahr evtl. nicht mehr begonnen werden kann. Der Ansatz wird trotzdem beibehalten; so kann die Maßnahme zumindest im kommenden Jahr vor Genehmigung des Haushalts umgesetzt werden.

Zu den Kosten für die Wartung der Straßenbeleuchtung wird angemerkt, dass seit Einbau und Betrieb der LED-Beleuchtung ein geringerer Wartungsaufwand erforderlich sein müsste. Dies sollte sich in niedrigeren Wartungskosten widerspiegeln. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verträge zu prüfen.

Von einem MGR-Mitglied wird Stellung genommen zum geplanten Gewerbegebiet „Kollerhof“.

Die Ausweisung und Umsetzung des Gewerbegebietes birgt ein nicht kalkulierbares finanzielles Risiko, das der Markt Kallmünz nicht tragen sollte. Lediglich bei Übernahme/Beteiligung durch einen Investor wäre die Weiterverfolgung gerechtfertigt und tragbar.

In einer weiteren Stellungnahme werden die in den vergangenen Jahren gestiegenen Schulden zum Anlass genommen, auf Sparsamkeit zu pochen. Das bereits mit Genehmigung des Haushalts 2015 von der Rechtsaufsichtsbehörde geforderte Konsolidierungsprogramm sollte erstellt werden.

Es darf nicht auf Kosten der kommenden Generationen investiert werden, wenn dies mit einer weiteren Erhöhung der Schulden verbunden ist.

1. Bürgermeister Brey nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf das Investitionsprogramm und den Finanzplan, die für die kommenden Jahre eine Investitionspause vorsehen.

Soweit möglich, sollen in den kommenden Jahren Kredite zurückgezahlt und damit Schulden abgebaut werden.

Aufgrund der in diesem Jahr geplanten Kreditaufnahme ist ab dem Jahr 2018 eine wesentlich höhere ordentliche Tilgungsleistung erforderlich, die gleichzeitig die Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt darstellt.

Nach ausführlicher Beratung und Diskussion ergehen folgende Beschlüsse:

- a) Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird zugestimmt.
- c) Dem Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 wird zugestimmt.
- d) Dem Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 wird zugestimmt.

Berufung des Gemeindevahlleiters und Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl am 24.09.2017 (Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) mit Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter (4 Beisitzer + 4 stellvertretende Beisitzer);

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Brey teilt mit, dass zwischenzeitlich ein Schreiben des Landratsamtes Regensburg eingegangen ist, in dem die Zusammenlegung der Neuwahl des Ersten Bürgermeisters mit der Bundestagswahl am 24.09.2017 festgesetzt wird.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist nun ein Gemeindevahlleiter zu bestimmen. Bei der Berufung des Wahlleiters hat der Gemeinderat ein Auswahlermessen zwischen dem 1. Bürgermeister, einem der weiteren Bürgermeister, einem sonstigen Gemeinderatsmitglied oder einer Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft. Außerdem ist aus diesem Personenkreis zugleich ein Stellvertreter zu berufen.

Zum Wahlleiter oder zu dessen Stellvertreter kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum Ersten Bürgermeister – mit seinem Einverständnis – als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist oder werden wird, oder

für diese Wahl eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder leiten wird, oder bei dieser Wahl Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist oder werden wird.

Nach kurzer Beratung wird beschlossen, den geschäftsleitenden Beamten Herrn Uwe Auburger zum Gemeindevorstand zu bestimmen.

Als Stellvertreter des Gemeindevorstandes wird 3. Bgm. Hans Möstl bestimmt.

Der Wahlausschuss für die Bürgermeisterwahl setzt sich zusammen aus dem Gemeindevorstand und 4 von ihm berufenen Beisitzern. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und Wählergruppen, in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen, zu berücksichtigen. Für jeden der 4 Beisitzer ist auch ein Stellvertreter zu benennen.

Von den einzelnen Gruppierungen werden folgende Beisitzer vorgeschlagen:

1. Beisitzer	MGR-Mitglied Dr. Patrick Schwarz
Stellvertreter	Saskia Oberndorfer
2. Beisitzer	Johannes Krempf
Stellvertreter	MGR-Mitglied Rainer Hummel
3. Beisitzer	Klaus Schmidt
Stellvertreter	MGR-Mitglied Sabine Ferstl
4. Beisitzer	MGR-Mitglied Stefan Koller
Stellvertreter	Richard Brettner

Notsicherung und Gesamtinstandsetzung der Burgruine Kallmünz – Maßnahmenbeschluss;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Brey teilt mit, dass heute per E-Mail ein Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingegangen ist. Es handelt sich um die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Bauarbeiten an der Burgruine Kallmünz.

Auf Nachfrage aus dem Marktgemeinderat weist 1. Bgm. Brey darauf hin, dass aus dem Schreiben nicht entnommen werden kann, in welcher Höhe Zuwendungen gewährt werden.

Nach kurzer Beratung beschließt der Marktgemeinderat Kallmünz, die Maßnahme „Sanierung der Burgruine Kallmünz“ zu beginnen. Das Architekturbüro Monika Dietrich – Büro für Denkmalpflege, Regensburg, wird beauftragt, die öffentliche Ausschreibung des 1. Bauabschnitts „Instandsetzung des Turms sowie Sicherung der einsturzgefährdeten Mauer bei der Kapelle“, vorzubereiten und durchzuführen.

Bekanntgaben

1. Bgm. Brey gibt bekannt, dass

- a) für die Erschließungsstraße im Baugebiet „Amberger Straße“, ein Straßennamen zu vergeben ist. Der Bauausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Angelegenheit befassen. Er bittet darum, bis zu dieser Sitzung Vorschläge zu unterbreiten.
- b) ein Schreiben der Sparkasse Regensburg eingegangen ist, wonach für Sicht- und Termineinlagen sowie Tagesgelder, die insgesamt eine Summe von 600.000,00 € überschreiten, ab dem 01.06.2017

ein Verwahrungsgeld in Höhe von 0,4 % pro Jahr berechnet wird.

- c) eine Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Traidendorf e.V. für die am 01. Juli 2017 stattfindende Einweihung des neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges eingegangen ist. Die Einladung gilt für alle Mitglieder des Marktgemeinderates.
1. Bgm. Brey schlägt vor, dass die Anmeldungen in der Verwaltung angenommen und gesammelt an die FF Traidendorf e.V. übermittelt werden.
- d) eine Einladung zum 20. Oldtimer-Sommerfest am 03. und 04. Juni 2017 in Kallmünz eingegangen ist. Diese Einladung gilt für den gesamten Marktgemeinderat.
- e) die Aufstellung eines Buswartehäuschens im Ortsteil Traidendorf erfolgt. Von der Regierung der Oberpfalz liegt ein Schreiben zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Ein Zuschuss in Höhe von ca. 50 % der Kosten wurde in Aussicht gestellt.
- f) die finanzielle Unterstützung für die Sanierung der Maria-Hilf-Kapelle in Fischbach von der Bayerischen Landesstiftung abgelehnt wurde. Kommunale Maßnahmen werden zukünftig nur noch gefördert, wenn die geplanten Gesamtkosten über 18.235,00 € liegen.
- g) ein Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in der Matthias-Zintl-Str. im Genehmigungsverfahren behandelt werden konnte.

Aus der Marktgemeinderatsitzung am 08.06.2017

Nachfolgende Punkte wurden behandelt bzw. Anträgen zugestimmt:

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 26.04.2017

Folgende Beschlüsse werden bekanntgegeben:

- **Antrag zur Aufnahme von Abwasser aus der Kläranlage Dietldorf der Stadtwerke Burglengenfeld;**
Beratung und ggf. Beschlussfassung

Nach eingehender Beratung beschließt der MGR Kallmünz, den Termin beim Landratsamt Regensburg am 05.05.2017 (Anschluss Gemeinde Holzheim a. Forst AZV Regental) abzuwarten und den Stadtwerken Burglengenfeld mitzuteilen, dass bei fortbestehendem Interesse der Markt Kallmünz ein Ingenieurbüro für die Ermittlung beauftragen wird und die Stadtwerke Burglengenfeld hierzu die Kosten zu erstatten hätten.

- **Erschließung des Baugebietes „Dallackenried Ost“ – Erschließungsvertrag;**
Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der MGR Kallmünz stimmt dem Entwurf des Erschließungsvertrages zwischen dem Markt Kallmünz und der Fa. Münnich Erschließungs-GmbH vom 20.04.2017, mit den vorgenannten Ergänzungen zu. Der Entwurf des Erschließungsvertrages vom 20.04.2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Bauvoranfrage Antrag Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in der Gemarkung Kallmünz;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich, im Geltungsbereich des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und ist als Grünfläche dargestellt. Ferner weist der Flächennutzungsplan auf diesem Grundstück ein Naturdenkmal aus. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB kann das Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung liegt insoweit vor, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Weiterhin befindet sich das Grundstück in einem Landschaftsschutzgebiet. Inwieweit bzgl. der Lage im Landschaftsschutzgebiet eine Genehmigung möglich ist, haben die Fachstellen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bezüglich der Erschließung wäre der Markt Kallmünz verpflichtet, einen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage herzustellen. Wie hoch hier der finanzielle Aufwand wäre, kann seitens der Verwaltung nicht beurteilt werden, da das Grundstück nicht unmittelbar an einer Hauptleitung liegt. Der Anschluss wäre an die Leitung zwischen den Anwesen Haus-Nr. 16 und Haus-Nr. 17 möglich.

Zur Wasserversorgung ist eine Anfrage an den Zweckverband Laber-Naab gestellt worden. Die Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Die straßenmäßige Erschließung wäre über den gemeindlichen Weg zu führen, da mit einer Zustimmung zur Erschließung über die Staatsstraße von Seiten des Staatlichen Bauamtes nicht zu rechnen ist.

1. Bgm. Brey weist auf die Hochwassersituation hin. Auch hier müsste die Antragstellerin entsprechende Maßnahmen treffen. Des Weiteren wird auf die erhöhten Lärmimmissionen auf Grund der Lage an der Staatsstraße und des geplanten künftigen Radweges aufmerksam gemacht.

Der Marktgemeinderat Kallmünz nimmt Kenntnis von den vorstehenden Ausführungen und erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zu vorgenannter Bauvoranfrage.

Außerdem beschließt der Marktgemeinderat Kallmünz die Prüfung der Bebaubarkeit der Grundstücke.

Bauantrag Anbau eines Wintergartens in der Gemarkung Kallmünz;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Wohnbaufläche dargestellt. Die Bebauung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen auf das benachbarte Grundstück liegt vor.

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Antrag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, SPD, Grüne und Ökologische Wählergemeinschaft sowie Freie Liste Kallmünzer Umland;

Erstellung eines Städtebaulichen Konzeptes für Marktplatz, Vils-gasse, Lagerhaus- und Nettogelände – erneute Behandlung;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Brey erklärt, dass die Gespräche mit den Vertretern des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz und der Regierung stattgefunden haben.

Das ALE steht dem Gesamtentwicklungskonzept für das Gemeindegebiet positiv gegenüber. Die Regierung der Oberpfalz fordert ein zweites Konzept.

Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung zur Städtebauförderung hat 1. Bgm. Brey die Information erhalten, dass der Markt alleine entscheiden könne, welches Konzept bevorzugt wird.

Gespräche mit dem Vorstand der Raiffeisenbank haben ergeben, dass der Standort der Bankfiliale am Marktplatz durch die Umstrukturierungsmaßnahmen nicht berührt wird. Für das Lagerhausgrundstück sind Planungen angedacht, die Gebäude einer Umnutzung zuzuführen. Im EG sollen Gewerbebetriebe eventuell auch Arztpraxen untergebracht werden. Das OG soll für Wohnungen zur Verfügung stehen.

1. Bgm. Brey schlägt vor, am bestehenden Gemeindeentwicklungskonzept festzuhalten und die konkreten Planungen der Raiffeisenbank abzuwarten, um dann erneut mit dem Vorstand der Bank das Gespräch zu suchen.

Einige Marktgemeinderatsmitglieder plädieren dafür, dass die Gemeinde bereits zum jetzigen Zeitpunkt eigene Planungen vornehmen sollte, um dann einen Abgleich mit den Planungen der Raiffeisenbank durchzuführen.

Nach eingehender kontroverser Diskussion stellt Marktgemeinderatsmitglied Möstl den Antrag zur Geschäftsordnung, über den Tagesordnungspunkt abzustimmen. Der Marktgemeinderat Kallmünz stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung zu.

Der Marktgemeinderat Kallmünz stimmt dem vorgenannten Antrag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, SPD, Grüne und Ökologische Wählergemeinschaft, sowie Freie Liste Kallmünzer Umland, nicht zu. Der Antrag ist somit abgelehnt.

LEADER-Förderphase 2016 – 2020;

Beratung und ggf. Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen für die geplanten Maßnahmen in Kallmünz (Krachenhausener Weg/Regensburger Straße) und Ortsteil Krachenhausen (Heitzenhofener Weg)

1. Bgm. Brey teilt mit, dass in einem Gespräch mit der LEADER-Stelle vom Landratsamt Regensburg festgestellt wurde, dass die Fördermittel aus dem LEADER-Programm im Bereich Tourismus ziemlich ausgeschöpft sind. Im Bereich Kunst- und Kultur stehen noch Mittel zur Verfügung.

1. Bgm. Brey schlägt vor, die in Kallmünz gegebenen Voraussetzungen im Bereich Kunst und Kultur zu nutzen und am Krachenhausener Weg beispielsweise eine Darstellung mit Hinweis auf Kallmünzer Künstler anbringen

zu lassen. Im Ortsteil Krachenhausen würde sich eine Darstellung zur Schifffahrt anbieten.

Nach eingehender Beratung schlägt ein Marktgemeinderatsmitglied vor, die Entscheidung über diesen TOP bis zu einer der nächsten Sitzungen zu vertagen, um vorher im Rahmen eines Ortstermins gemeinsam mit den Bürgern aus Krachenhausen deren Vorstellungen zu erfahren.

Der Marktgemeinderat Kallmünz stimmt diesem Vorschlag zu.

ATSV Kallmünz e. V.;

Antrag auf Nutzung des Festplatzes „Am Schmidwöhr“ in Kallmünz zur Feier des 100-jährigen Jubiläums im Zeitraum vom 19.07.2019–21.07.2019;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat Kallmünz stimmt dem vorgenannten Antrag zu den üblichen Konditionen zu.

Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung Kreisstraße R 15 (Dornau–Kallmünz und Gegenrichtung) vom 13.05.2017;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Brey verliert den vorgenannten Antrag, in dem folgende Forderungen erhoben werden:

- Geschwindigkeitsbegrenzung Außerorts (ab Höhe Parkplatz) auf 70 km/h
- Fahrbahnteiler vor dem Ortseingangsschild, ggf. wiederholend in Fahrtrichtung Ortsmitte
- Geschwindigkeitsbegrenzung ab Ortseingang in Fahrtrichtung Ortsmitte auf 30 km/h
- Regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgenannten Antrag zu und beschließt, diesen an das Landratsamt Regensburg weiterzuleiten. Zusätzlich soll die Versetzung des Ortseingangsschildes in Höhe der Einmündung Sportplatz und die Aufbringung einer Fahrbahnmarkierung, mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, beantragt werden.

Baugebiet „Amberger Straße“;

Bestimmung eines Straßennamens für das Baugebiet;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Brey schlägt den Flurnamen „Im Vilsfeld“ als Straßennamen für das Baugebiet „Amberger Straße“ vor.

Der Marktgemeinderat Kallmünz schließt sich diesem Vorschlag an.

Erweiterung, Umbau und Generalsanierung der Schulturnhalle Kallmünz;

Kostenübernahme Sporthallenausstattung;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Brey gibt folgende vom Markt Kallmünz zu tragenden Kosten für die Sporthallenausstattung bekannt:

- Hallenfußballbände
- Mobiler Hallenboden-Schutzbelag

anteilig

- Baustelleneinrichtung
- Dokumentation
- Stundenlohnarbeiten

Der Marktgemeinderat Kallmünz stimmt der Übernahme der Kosten für vorgenannte Positionen in Höhe von 31.634,62 €, zu.

Bekanntgaben

a) Die rechtsaufsichtliche Stellungnahme zur Haushaltsatzung des Marktes Kallmünz für das Haushaltsjahr 2017 wird verlesen.

b) 1. Bgm. Brey gibt bekannt, dass von Seiten der Verwaltung eine Aufstellung über die Entwicklung der Haushaltsvolumen über die gesamten Haushaltsvolumen in der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz erarbeitet wurde. Hierzu wurden folgende Jahre dargestellt:

2012: 11.697.000,00 €

2017: 20.290.500,00 €

c) 1. Bgm. Brey gibt dem Marktgemeinderat Kallmünz Kenntnis vom geplanten Stromtrassenverlauf der Erdverkabelung (Südost-Link) bekannt.

d) 1. Bgm. Brey lädt die Mitglieder des Marktgemeinderates Kallmünz ein zur Teilnahme an der Fronleichnamprozession, am 15.06.2017, um 08.15 Uhr, Treffpunkt „Am Graben“.

Mitteilungen des Seniorenforums

Filmcafé am Morgen

Hinweisen möchten wir wieder auf das regelmäßige „Filmcafé am Morgen“ des „Regina Filmtheaters“ in Regensburg in Zusammenarbeit mit der Servicestelle für Senioren des Landratsamtes Regensburg jeweils am zweiten Mittwoch und Donnerstag im Monat ab 10.30 Uhr. Der Film beginnt um 11.00 Uhr. Dazu gibt es Kaffee oder Tee oder 1 Glas Sekt und eine Brezn/Butterbrezn oder leicht süßes Gebäck. Der Preis beträgt 7,50 € incl. 3,50 € für Verzehr.

Am 12. und 13. Juli läuft der Film „Maria Mafiosi“.

Der nächste Termin ist:

9. bzw. 10. August 2017.

Seniorenprogramm der Pfarrei Kallmünz

Donnerstag, 20. Juli, Gottesdienst in der Pfarrkirche, anschließend Kaffee im Pfarrheim.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einladungen auch an Personen gerichtet sind, die eher wenig Kontakt zur Pfarrgemeinde haben.

Josef Hartung, Seniorenbeauftragter



Gemeinde Duggendorf

Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Montag von 19.00 bis 20.00 Uhr im Gemeindezentrum
Erreichbarkeit 1. Bürgermeister unter: 0152 / 33 95 60 25

Seniorenbus der Gemeinde Duggendorf

Der Seniorenbus fährt regelmäßig zu folgenden Zeiten aus der Gemeinde Duggendorf nach Kallmünz:

Freitag: Nachmittag

Samstag: Vormittag

und nach Absprache auch

Donnerstag: Nachmittag

Die Abholung erfolgt nach Möglichkeit an der Haustür.

Termine bitte vereinbaren über den Nachbarschaftshilfeverein Duggendorf: Tel.-Nr. 09409/943.

Aus der Gemeinderatsitzung Duggendorf am 23.05.2017

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.03.2017 und 25.04.2017

Sitzung vom 28.03.2017

- **Naabbrücke Duggendorf – Verlängerung des Brückengeländers;**

Nachträgliche Genehmigung der Bauausführung;
Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Gemeinderat Duggendorf stimmt der nachträglichen Genehmigung zur Geländer-Verlängerung der Firma Metallbau Gehr GmbH zum Rechnungsbetrag von 6.578,32 € zu.

Sitzung vom 25.04.2017

Aus der Sitzung vom 25.04.2017 liegen keine bekanntgebenden Beschlüsse vor.

Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens im Ortsteil Auf'nberg;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich, im Geltungsbereich des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Duggendorf. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB ist das Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes kann hier nachrangig betrachtet werden, da der Flächennutzungsplan lediglich die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde aufzeigt. Durch das Vorhaben wird lediglich ein Wintergarten an ein bestehendes Wohnhaus angebaut.

Weiterhin könnte nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB u. a. die Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung in Betracht kommen. Da das Vorhaben jedoch in einer deutlichen Unterordnung zum vorhandenen Baubestand steht, ist dieser Belang nicht berührt.

In Bezug auf die einzuhaltenden Abstandsflächen und den Belangen des Nachbarrechts darf auf die Zuständig-

keit des Landratsamtes Regensburg als Baugenehmigungsbehörde hingewiesen werden. Unabhängig hiervon liegt die Zustimmung des Grundstücksnachbarn auf Übernahme der Abstandsflächen vor.

Aufgrund der obengenannten Ausführungen beschließt der Gemeinderat Duggendorf das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Antrag auf Straßensperrung eines tatsächlichen Feld- und Waldweges in Duggendorf; Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bürgermeister Eichenseher erläutert dem Gemeinderat Duggendorf die derzeitige Problematik hinsichtlich des Weges. Nach Auskunft von Seiten des Eigentümers ist die Verkehrssicherheit dauerhaft nicht zu gewährleisten. Daher wurde der Antrag auf Sperrung des Weges gestellt. Eine Sperrung liegt aber nicht in der Befugnis des Eigentümers, da es sich hierbei um einen Feld- und Waldweg handelt. Die Gemeinde ist für Sperrungen von Feld- und Waldwegen zuständig, da diese der StVO unterliegen.

Der Gemeinderat Duggendorf stimmt dem Antrag auf Sperrung des tatsächlichen Feld- und Waldweges nicht zu.

Begründung einer Gemeindepartnerschaft mit der Gemeinde Tarján in Ungarn;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bürgermeister Eichenseher erläutert die Erkenntnisse der letzten Fahrt nach Ungarn. Anschließend wird der angedachte Ablaufplan für die Brückeneinweihung vorgestellt, bei welchem auch die Partnerschaft besiegelt werden soll.

Der vorgelegte Partnerschaftseid wird beraten und wie folgt abgeändert:

„Wir, die Gemeinderäte und Bürgermeister von Tarján und Duggendorf, durch freie Wahlen unserer Mitbürger gewählt, im Bewusstsein den wahren Bedürfnissen unserer Bevölkerung verpflichtet zu sein, im Bewusstsein der Grundwerte unserer westlichen Kulturen, im Bewusstsein der Notwendigkeit das Werk der Geschichte in einer globalisierten Welt fortzusetzen und dabei den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, verpflichten uns feierlich, einen dauerhaften Kontakt zwischen den Gemeindeverwaltungen unserer Kommunen zu bewahren und auf vielfältige Weise den Austausch ihrer Einwohner zu unterstützen, um durch ein besseres gegenseitiges Verständnis das lebendige Gefühl der europäischen Zusammengehörigkeit zu fördern, sowie unsere Anstrengungen zu vereinen, um mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln dieses wichtige Projekt des Friedens und des Miteinanders zum Erfolg zu bringen.

Zum Wohle der Einheit Europas.“

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt mit der Gemeinde Tarján eine Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftseides einzugehen.

Bekanntgaben

- a) 1. Bürgermeister Eichenseher teilt dem Gemeinderat Duggendorf mit, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 27.06.2017 stattfinden wird.

Sommerferienprogramm 2017 - Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Duggendorf

Die Anmeldungen können noch bis 20.07.2017 abgegeben werden!

Folgende Veranstaltungen sind geplant:

05.08.2017 Beachparty am Badeplatz

12.08.2017 Bootstour von Marienthal nach Regenstauf, betreut durch die
Wasserwacht Regenstauf

19.08.2017 Anglerschnuppertag in Duggendorf, Betreut durch die Sarfert-Fischer

und

07.09. bis 10.09.2017 Ungarnfahrt (Programm folgt)

Der Eigenanteil für die Ungarnfahrt beträgt 30,00 € pro Person. Mitfahren dürfen Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, jüngere in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

Um die Veranstaltungen besser planen zu können, benötigen wir eine Rückmeldung ob bzw. in welchem Umfang an den oben genannten Veranstaltungen Interesse besteht.

Dazu können Sie den unten angefügten Rückmeldebogen ausfüllen und bei der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz abgeben. Auch eine Anmeldung per E-Mail (vg.kallmuenz@realrgb.de) oder über Facebook ist möglich.

Sobald neue Informationen zu den Veranstaltungen vorliegen, werden Sie schriftlich informiert.



Ich, _____
Name, Vorname

Anschrift + Telefonnummer + E-Mail-Adresse

habe Interesse an:

Beachparty

Bootstour

Anglerschnuppertag

Ungarnfahrt

Bitte nehmen Sie mich verbindlich in die Liste der Interessenten auf.

Datum

Unterschrift, unter 18? → Unterschrift Erziehungsberechtigter

- b) Des Weiteren wird bekannt gegeben, dass von Seiten der Verwaltung eine Aufstellung über die Entwicklung der Haushaltsvolumen über die gesamten Haushaltsvolumen in der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz erarbeitet wurde. Hierzu wurden folgende Jahre dargestellt.

2012: 11.697.000,00 €

2017: 20.290.500,00 €

Daran könne man sehen, wie sehr die Verwaltung mit Maßnahmen ausgelastet ist. 1. Bürgermeister Eichenseher dankte den Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft für ihren hohen Einsatz.

- c) 1. Bürgermeister Eichenseher verliest Teile des Genehmigungsschreibens zum Haushalt 2017.

Fahrt nach Kastl für Senioren aus der Gemeinde Duggendorf

Halbtagesfahrt nach Kastl in der Oberpfalz am Donnerstag, 20. Juli 2017.

Geplant ist eine Führung in der ehemaligen Benediktiner-Klosterkirche St. Peter mit anschließender Einkehr. Die Kosten für den Bus übernimmt die Gemeinde.

Abfahrtszeiten:

12.30 Uhr in Heitzenhofen

12.35 Uhr in Duggendorf

12.40 Uhr in Wischenhofen

12.45 Uhr in Hochdorf

Anmeldung bei: Ludwig Zenger unter Tel. 09473/317.

Geruchsbelästigung im Ortsteil Hochdorf

Von Bürgern im Ortsteil Hochdorf wurde in den vergangenen Wochen Verbrennungsgeruch wahrgenommen, der auf ein Verheizen von Müll oder behandelten Holzrückständen hinweist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Verbrennen von Müll und behandeltem Holz aus Emissionsschutzgründen nicht gestattet ist!

Im Wiederholungsfall müsste die Gemeinde den Verursacher, mit allen damit verbundenen Aufwendungen, aber auch Konsequenzen, ermitteln.

Einfacher ist es, den Vorgaben gerecht zu werden und das Verheizen belasteter Stoffe zu unterlassen.

Vandalismus am Friedhof Duggendorf

In den letzten Wochen und Monaten kam es wiederholt zu Vandalismus und Grabschändungen am Friedhof in Duggendorf. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um einen Straftatbestand handelt, der von der Gemeinde zur Anzeige gebracht wird. Wir behalten uns vor, Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.

Wer Beobachtungen gemacht hat oder Hinweise geben kann, wendet sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Tel. 09473/94010, oder direkt an Herrn Bürgermeister Thomas Eichenseher.

Gemeinde Holzheim a. Forst

Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Jeden Dienstag von 18.30–19.30 Uhr im Gemeindezentrum in Holzheim a. Forst.

Aus der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2017

Haushaltssatzung Gemeinde Holzheim a. Forst für das Haushaltsjahr 2017;

a) **Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

b) **Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2017**

c) **Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2016–2020**

d) **Finanzplan für den Finanzplanungszeitraum 2016–2020**

Jedem Mitglied des Gemeinderats Holzheim a. Forst wurden mit der Ladung zu dieser Sitzung Haushaltsunterlagen zugestellt. Der Vorbericht zum Haushaltsplan wird verlesen. Die einzelnen Ansätze sowie die Unterschiede bei den Ansätzen im Jahr 2016 und 2017 werden erläutert.

1. Bgm. Beer erklärt, dass die Haushaltsstelle 1.8800.94000 wegen der von der Gemeinde zu tragenden Sowiesokosten bei der Schädlingsbekämpfung im Gemeindezentrum nochmal aufgestockt werden musste. Der Gesamthaushalt erhöht sich damit um 15.000,00 €. Aus den Reihen des Gemeinderates besteht damit Einverständnis. Der Saldo wird über eine höhere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt. Zu der Position Allgemeiner Grunderwerb verweist 1. Bgm. Beer auf ein Schreiben der Sparkasse Regensburg vom 09.05.2017. Darin wird angekündigt, dass ab 01.06.2017 für Geldbestände über 600.000,00 € ein Verwarentgelt in Höhe von 0,4 % pro Jahr berechnet wird. Auch darum ist es aus seiner Sicht sinnvoll, Grunderwerb zu tätigen, soweit entsprechende Angebote an die Gemeinde abgegeben werden.

Im Anschluss wird das Investitionsprogramm sowie der Finanzplan erläutert. Größere Anschaffungen im Bereich Atemschutz sind im Haushaltsjahr 2018 zu berücksichtigen.

Am Stellenplan hat sich im Vergleich zum Jahr 2016 nichts geändert.

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat Holzheim a. Forst folgende Beschlüsse:

a) Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird beschlossen. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Dem Stellenplan für das Jahr 2017 wird zugestimmt.

c) Dem Finanzplan für die Jahre 2016–2020 wird zugestimmt.

d) Dem Investitionsprogramm für die Jahre 2016–2020 wird zugestimmt.

**Bauantrag „Anbau an die bestehende Wohnung im OG und Errichtung von Garagen im Nebenraum im EG“ in der Gemarkung Holzheim a. Forst;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im rechtsgültigen Bebauungsplan „Auf der Röth“ in der Fassung vom 10.11.1962. Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind mittlerweile bebaut. Lediglich im südlichen Bereich des Grundstückes des Bauherrn ist noch eine freie Bauparzelle dargestellt.

Aufgrund der aktuellen Planungen sind folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich:

- Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen
- Dachneigung 5 Grad anstatt 20-28 Grad
- Dacheindeckung beschichtetes Titanzink anstatt rostbraune Wellasbestplatten
- An- und Ausbauten, wenn diese der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- u. untergeordnet sind (höchstens ¼ der Länge bzw. Breite des Hauses)
- Grenzabstände, – Abstand Gebäude-Nachbargrenze – haben 3,50 m zu betragen

Das gemeindliche Einvernehmen zu vorliegendem Bauantrag nach § 36 BauGB wird gegeben. Weiterhin stimmt der Gemeinderat Holzheim a. Forst den Befreiungen von den Festsetzungen wie oben genannt zu.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchfeld“ mit integriertem Grünordnungsplan;

a) Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen

Mit Beschluss des Gemeinderates Holzheim a. Forst vom 17.11.2016 ist der Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kirchfeld“ zusammen mit der Begründung in der Zeit vom 10.01.2017 bis einschließlich 13.02.2017 nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind bis einschließlich 13.02.2017 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Insgesamt sind 22 Fachstellen beteiligt worden:

Die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Anregungen eingegangen, über die der Gemeinderat zu beraten und zu beschließen hat.

Auf Grund der geographischen Hanglage von im Süden gelegenen Grundstücken wird auf nachfolgende Sachlage hingewiesen:

- Da im Bereich des geplanten Baugebietes alle Jahre wiederkehrende Wasserflächen zu sehen sind, wird für anfallendes Niederschlags-, Schmelz- und Hangwasser aus den oben genannten Grundstücken keine Haftung übernommen.
- Der aktuelle Höhenunterschied beträgt jetzt vor Bebauung stellenweise circa 1–2 m. Bei Erschließungsmaßnahmen oder Einzelmaßnahmen der neuen Besitzer besteht deshalb die Gefahr, dass Erdverschiebungen und Absenkungen die Folge sind. Sicherungsmaßnahmen mit eventuellen Drainagen der gesamten Böschungslänge, aber auch natürliche Wasserableitungen sind daher zu bedenken und zu beachten.

- Eine landwirtschaftliche Nutzung der genannten Grundstücke ist zu akzeptieren. Ein Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Gerätschaften muss wie bisher möglich sein.
- Einer Wertminderung durch Einschränkungen zum Beispiel durch Staunässe, Absenkungen, Befahrbarkeit bis zur Grenze und so weiter, wird nicht akzeptiert.
- Beantragt wird die Einbeziehung der maßgeblichen Grundstücke in das Baugebiet.

Seitens der betroffenen Grundstückseigentümer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allen Maßnahmen rund um das Baugebiet „Am Kirchfeld“ positiv gegenübergestellt wird, wenn eine weitere uneingeschränkte Nutzung/Bewirtschaftung der südlich gelegenen Grundstücke möglich ist. Die Bedenken der Grundstückseigentümer werden zur Kenntnis genommen.

Zu Hangwasser

Hierzu informiert 1. Bgm. Beer über das Ergebnis eines Besprechungstermins beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg.

Eine Haftung der Grundstückseigentümer wird nach Rechtsauffassung der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes nicht gesehen. Die angesprochenen Grundstücke sind nicht ursächlich für das wildabfließende Oberflächenwasser. Dieses entsteht bei einem noch weiter oben liegenden Grundstück.

Die Problematik des wildabfließenden Oberflächenwassers/Niederschlagswassers und für einen ausreichenden Hochwasserschutz zu sorgen, bleibt grundsätzlich der Erschließungsplanung vorbehalten. In diesen Planungen werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen und danach realisiert.

Unabhängig davon ist das wildabfließende Oberflächenwasser/Niederschlagswasser, das außerhalb beziehungsweise innerhalb des Baugebietes anfallen wird, entsprechend zu würdigen und abzuwägen. Seitens der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes ist darauf hingewiesen worden, dass vor Erschließung des Baugebietes eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Dazu ist ein hydraulisches Gutachten eines unter anderem darauf spezialisierten Ingenieurbüros erforderlich.

Der Auftrag zur Erstellung dieses Gutachtens ist bereits vergeben worden. Das Gutachten liegt noch nicht vor. Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass nach Vorlage des Gutachtens eventuell eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes veranlasst sein kann, da eine Fläche zur Rückhaltung von Niederschlags-/Oberflächenwasser erforderlich wird.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst nimmt Kenntnis und beschließt, dass im Bebauungsplanentwurf auf das Erfordernis der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinzuweisen ist. Sollte aufgrund des Gutachtens eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich sein, ist ggf. der geänderte Entwurf erneut dem Gemeinderat Holzheim a. Forst vorzulegen.

Zu Erdverschiebungen

Zu den angeführten Erdverschiebungen teilt der Entwurfsverfasser mit, dass nördlich des Rankens keine Baumaßnahmen geplant sind, die die statische Stabilität der höher gelegenen, südlichen Grundstücke negativ beeinflussen könnten. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Zu „Landwirtschaftliche Nutzung“

Auf die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung und deren regressfreie Akzeptanz ist im Bebauungsplanentwurf hingewiesen. Hierzu liegt auch die Mitteilung eines Notars vor. Darin wird bestätigt, dass es rechtlich möglich ist, durch eine Dienstbarkeit eine Immissionsduldungsverpflichtung für alle Immissionen aus der Nutzung der Landwirtschaft (Lärm, Gerüche und so weiter) zu begründen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Nachdem im Bebauungsplanentwurf hier keine rechtsverbindliche Festsetzung getroffen werden kann, ist ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch aufzunehmen.

Im Erschließungsvertrag ist der Investor zu verpflichten, beim Verkauf der Baugrundstücke diese Dienstbarkeit im Grundbuch zu bestellen.

Zu „Wertminderung“

Die landwirtschaftliche Nutzung der im Süden gelegenen Grundstücke ist nach wie vor gegeben. Die Grundstücke können wie bisher auch bewirtschaftet werden. Die Ausweisung des Baugebietes tangiert die landwirtschaftliche Nutzung nicht. Aus diesem Grund liegt auch keine Wertminderung vor.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst nimmt Kenntnis. Eine Änderung der Entwurfsplanung ist dadurch nicht gegeben. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Zu „Einbeziehung der maßgeblichen Grundstücke“

Den Antrag auf Einbeziehung der genannten Grundstücke hat der Gemeinderat Holzheim a. Forst bereits in seiner Sitzung vom 17.11.2016 zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke sind im gültigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dagegen sind die im Bebauungsplanentwurf bisher einbezogenen Grundstücke bereits im Flächennutzungsplan für Wohnbebauung ausgewiesen.

Sollte eine Einbeziehung in das Baugebiet in Erwägung gezogen werden, wäre der Flächennutzungsplan zu ändern.

Aufgrund der vorstehend genannten Ausführungen beschließt der Gemeinderat Holzheim a. Forst, die im Süden gelegenen Grundstücke nicht in das Baugebiet „Am Kirchfeld“ mit einzubeziehen.

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- Deutsche Post Bauen GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- ZVW Laber-Naab
- Markt Regenstauf
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental

Ihre Zustimmung zur Planung haben folgende Fachstellen gegeben:

- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Bauamt Regensburg (Straßenbau)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg

- Stadt Burglengenfeld
- Gemeinde Duggendorf
- Gemeinde Wolfsegg

Stellungnahmen, über die abzuwägen und zu beschließen ist, haben abgegeben:

01 Wasserwirtschaftsamt Regensburg; Schreiben vom 17.01.2017

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes wird auf die erforderliche Sicherung der Schmutzwasserableitung hingewiesen. Das Wasserwirtschaftsamt hat Kenntnis, dass sich die Gemeinde Holzheim a. Forst vor Jahren politisch für eine Ableitung der Schmutzwässer nach Regenstauf entschieden hat. Entsprechende Vorarbeiten (Ankauf von Kontingenten bei der Stadt Neutraubling, Zustimmung der Stadt Maxhütte-Haidhof wegen Durchleitung und so weiter) sind erledigt. Aus diesem Grund erschien die Schmutzwasserbeseitigung langfristig gesichert. Aufgrund eines augenscheinlich politischen Wandels beim Abwasserzweckverband Regenstauf ist dieser Entsorger nicht mehr bereit, Holzheim a. Forst anzuschließen. Demzufolge fehlt nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ein umsetzbares Konzept für die Schmutzwasserbeseitigung mit der Folge, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine gesicherte Erschließung des neuen Baugebietes „Am Kirchfeld“ gewährleistet ist. Dieser wasserwirtschaftliche Punkt ist derart wesentlich, dass er fundiert abgeklärt werden muss.

Hierzu weist die Verwaltung darauf hin, dass derzeit das gesamte Gemeindegebiet Holzheim a. Forst abwassertechnisch über die bestehende Teichkläranlage entsorgt wird. Für den Betrieb der Kläranlage besteht eine entsprechende Erlaubnis. Das neue Baugebiet „Am Kirchfeld“ kann an diese Kläranlage angeschlossen werden.

Hinsichtlich der noch bis 29.02.2019 laufenden Betreiberlaubnis und der danach künftig sicherzustellenden ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung werden aktuell entsprechende Verhandlungen geführt. Dabei ist davon auszugehen, dass die abwassertechnische Entsorgung für das Gesamtgebiet und dem dann bereits angeschlossenen Baugebiet „Am Kirchfeld“ auch nach dem genannten Zeitpunkt gesichert sein wird.

Über die Behandlung des Niederschlagswassers wurde keine Aussage beziehungsweise Anregung getroffen.

Wie das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme weiterhin mitgeteilt hat, ist auf weitere Ausführungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen vorerst verzichtet worden. Dies bezieht sich auf die Beseitigung der Schmutzwässer.

Zur Beseitigung des wildabfließenden Oberflächenwassers/Niederschlagswassers liegt bisher keine Stellungnahme vor. Die Verwaltung weist hierzu auf die Ausführung bei der Abwägung bzgl. der Einwendungen der Grundstückseigentümer im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hin.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat Holzheim a. Forst beschließt, am Bauleitplanverfahren festzuhalten.

02 Landratsamt Regensburg S 42 Ortsplanerische Stellungnahme; Schreiben vom 09.01.2017

Das Amt merkt an

1. In den planlichen Festsetzungen ist unter Punkt 3.2 auch die geschlossene Bauweise aufgeführt. Dies führt

zu Irritationen und sollte gestrichen werden, da sie im Bebauungsplangebiet nicht vorgesehen ist.

2. Um einen natürlichen Übergang zur offenen Landschaft zu erwirken, ist es notwendig, die Anzahl der Geschosse im Süden auf ein Geschoss zu begrenzen. Somit wäre eine maßvolle sorgfältige höhenmäßige Einpassung der Gebäude gegeben.
3. Die maximale Wandhöhe sollte vom Urgelände aus ermittelt werden.
4. Die Firstrichtung der süd-östlichen Baukörper sollte parallel zum Ortsrand festgelegt werden. Somit lässt sich eine deutlich abgrenzende Raumwirkung erzielen.
5. Ein gemeindeeigener Grünstreifen könnte Platz für eine vorgelagerte Bepflanzung bieten, um die Bebauung und ihre vorgelagerten Gärten von den landwirtschaftlich genutzten Flächen abzugrenzen.
6. Die Topographie des Baugebietes ist im Bebauungsplan nicht dargestellt. In nord-südlicher Richtung circa 4,00 m. Diese Höhenunterschiede sollten bei der Festlegung der Bautypen berücksichtigt werden.
7. Es wäre sicherlich empfehlenswert, die „östliche Erweiterung“ des Baugebietes zumindest schematisch darzustellen um die weitere Entwicklung zu berücksichtigen.

Zu den vorstehend genannten Anmerkungen wird seitens des Entwurfsverfassers auf folgendes hingewiesen:

1. Den Anregungen des SG 42 die geschlossene Bauweise nicht vorzusehen, könnte entsprochen werden. Die Herausnahme aus dem Bebauungsplanentwurf ist möglich, da sie auch nicht dem Charakter der vorhandenen Ortsrandbebauung von Holzheim a. Forst entspricht.
2. Die Anregung, die Gebäude im Süden entlang der Böschung (Parzellen 10–14) auf Erdgeschoß plus Dachgeschoßbauweise zu reduzieren, ist nicht erforderlich, da die Gebäude unterhalb der Böschung stehen und zudem entsprechend den Baugrenzen im tieferliegenden Teil des Grundstückes errichtet werden müssen.
3. Die Ermittlung der maximalen Wandhöhe sollte wie im vorgelegten Bebauungsplanentwurf ausgeführt werden, da diese bei den ansteigenden Grundstücken ohnehin im vorgelegten Bebauungsplanentwurf vom Urgelände aus ermittelt werden. Bei den abfallenden Grundstücken empfiehlt der Planer eine Lösung wie im vorgelegten Bebauungsplanentwurf, da die geplante Hauptschließungsstraße fast parallel zum vorhandenen Gelände verläuft. Außerdem würden zum Beispiel Häuser in Einzelsenken tiefer stehen als die Nachbarhäuser.
4. Der Vorschlag des Sachgebietes 42 stellt eine positive Anregung dar und kann übernommen werden.
5. Durch die vorhandene Böschung ist eine gewachsene Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben und es ist der Auffassung, dass auf einen gemeindeeigenen Grünstreifen verzichtet werden kann. Diese Meinung teilt 1. Bürgermeister Andreas Beer nicht. Aufgrund der Gespräche mit den Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes ist besonderes Augenmerk auf die Wasser- bzw. Schlammrückhaltung des wildabfließenden Oberflächenwasser zu legen. Daher ist es erforderlich, einen mindestens 3 m breiten Grünstreifen

am Fuße der Böschung anzulegen. In diesen kann die bereits im Bebauungsplanentwurf dargestellte Sickerfläche mit einbezogen werden. Im Hinblick auf die Wasser- und Schlammrückhaltung und die erforderliche Ableitung weist er insbesondere auf die Erforderlichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis hin.

6. Wie unter Punkt 2 schon kommentiert, kommen die Gebäude auf den Parzellen 10–14 unterhalb der Böschung und am tieferliegenden Teil des Grundstückes zur Ausführung. Von Osten nach Westen steigt das Gelände über eine Länge von 190 m nur um 4 m.
7. Bei „östlicher Erweiterung“ liegt ein Schreibfehler vor. Es ist „westliche Erweiterung“ gemeint. Ein solcher Vorschlag liegt der Gemeinde bereits vor. Die Möglichkeit einer Anbindung ist im Bebauungsplanentwurf dargestellt. Eine darüber hinausgehende Darstellung im Bebauungsplanentwurf kann irreführend sein.

Zu den vorstehenden Ausführungen werden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Die geschlossene Bauweise wird nicht zugelassen. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.
- Eine Reduzierung der Bautypen der Gebäude auf den Parzellen 10–14 (E+1) auf E+D wird abgelehnt. Es verbleibt bei der bisherigen Festsetzung.
- Die Ermittlung der maximalen Wandhöhe, so wie im vorgelegten Bebauungsplanentwurf festgelegt, bleibt beibehalten.
- Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Holzheim a. Forst beschließt der Gemeinderat an der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Firstrichtung festzuhalten.
- Im Zusammenhang mit dem im Bebauungsplanentwurf dargestellten Sickerstreifen, der als Sicherungsmaßnahme für wildabfließendes Oberflächen-/Niederschlagswasser dient. Dieser ist am Fuße der Böschung (Ranken) zu den künftigen Baugrundstücken mit einer Mindestbreite von 3 m darzustellen und dient sowohl als Sicker- und Grünstreifen. Die Breite von 3 m ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege nach Realisierung des Baugebietes durchführen zu können.
- Nachdem sich die Anregung bzgl. der Topographie mit den Ausführungen in Bezug auf das natürliche Gelände deckt, beschließt der Gemeinderat Holzheim a. Forst am bisherigen Bebauungsplanentwurf festzuhalten.
- Die Darstellung hinsichtlich der „westlichen Erweiterung“ des Baugebietes ist entbehrlich. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht veranlasst.

03 Landratsamt Regensburg, Kreisbrandrat; Schreiben vom 24.01.2017

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle besteht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis. Die Hydrantenstandorte (Überflurhydranten) sind frühzeitig mit einzuplanen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierzu teilt der Entwurfsverfasser mit, dass die Hydrantenstandorte erst festgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanungen hinsichtlich des Wasserleitungsnetzes vorliegen. Diese Planungen betreffen damit die Erschließungsanlagen und sind im Erschließungsvertrag zu regeln.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

04 Landratsamt Regensburg, Sachgebiet L 51 Fachtechnik Tiefbau, Schreiben vom 17.01.2017

Zur straßenmäßigen Erschließung wird von der Fachstelle auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Regensburg verwiesen. Eine beschlussmäßige Behandlung hierzu ist nicht erforderlich. Das Staatliche Bauamt hat mit Schreiben vom 13.02.2017 mitgeteilt, dass keine Einwendungen bestehen.

Weiterhin wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Befahrbarkeit der Einmündungsbereiche sowie der Wendeplätze sind auf der Grundlage des Bemessungsfahrzeuges (3-achsiges Müllfahrzeug) zu überprüfen.
2. Die Bepflanzungen sind so zu setzen, dass keinerlei Sichtbehinderungen entstehen.
3. Vom Planer ist nochmals zu überprüfen, ob die gewählten Fahrbahnbreiten den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) und den Anforderungen und Nutzungsansprüchen von Feuerwehr, Müllentsorgung etc. Rechnung tragen.

Im Einzelnen werden die Anmerkungen in der Stellungnahme wie folgt behandelt:

Zu den Einmündungsbereichen an den Zufahrten zum Baugebiet erläutert der Entwurfsverfasser folgendes:

Die Einmündungsbereiche an den Zufahrten zum Baugebiet sind nach den allgemein verbindlichen technischen Vorgaben bemessen worden. Die Stichstraßen und deren Wendeplätze werden von Müllfahrzeugen nicht befahren. Eine ausführliche Bearbeitung des Sachverhaltes bzgl. Müllfahrzeuge wird unter Punkt 09. Landratsamt Regensburg L16 (Abfallwirtschaft), behandelt.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst nimmt Kenntnis. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

Zu den Sichtbehinderungen hinsichtlich Bepflanzung wird angemerkt, dass insbesondere im Einmündungsbereich von Straßen nur Baumpflanzungen vorgesehen sind, die keine Sichteinschränkung darstellen.

Auch hiervon nimmt der Gemeinderat Holzheim a. Forst Kenntnis. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

Zur Bemessung der Erschließungsstraße nach den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) und den Anordnungen und Nutzungsansprüchen von Feuerwehr, Müllentsorgung etc. teilt der Entwurfsverfasser mit, dass dies nach seiner Auffassung nicht notwendig ist, da das zu erwartende Verkehrsaufkommen dies nicht erfordert. Mit Lastkraftwagen im Gegenverkehr ist selten zu rechnen. Eine Straßenbreite von 5,25 m erscheint hier auch ausreichend, zumal auch der Mehrzweckstreifen als Ausweichmöglichkeit dienen kann.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst nimmt Kenntnis. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

05 Landratsamt Regensburg, Sachgebiet 41, Bauleitplanung; Schreiben vom 09.02.2017

Das Sachgebiet 41 schließt sich vollständig der Stellungnahme des Sachgebietes S 42 an. Auf die Ausführungen und die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 02 wird verwiesen.

Des Weiteren wird seitens des Sachgebietes 41 eine Diskrepanz bei den Festsetzungen für Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen gesehen. So sind Mehrfamilienhäuser gemäß den textlichen Festsetzungen zulässig, jedoch bei den planlichen Festsetzungen nicht erwähnt. Die Hausgruppen dagegen sind laut planlichen Festsetzungen zulässig, allerdings nicht in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Den Immissionskonflikt aufgrund der Kirchennutzung in den textlichen Festsetzungen zu regeln, ist nicht zulässig. Dies kann allenfalls in den textlichen Hinweisen erwähnt werden.

Entsprechend dieser Stellungnahme ist der Bebauungsplanentwurf dahingehend zu ändern, dass die textlichen und planlichen Festsetzungen bezüglich der Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen zu ergänzen sind und die textlichen und planlichen Festsetzungen hierzu übereinstimmen.

Der Immissionskonflikt aufgrund der Kirchennutzung ist in die textlichen Hinweise aufzunehmen. Die weitere Abwägung erfolgt zur Stellungnahme des Sachgebietes S 33-1 Immissionsschutz und der Filialkirchenstiftung St. Ägidius in Holzheim a. Forst. Ferner ist auf mögliche Immissionen durch öffentliche Veranstaltungen auf dem Anton-Feuerer-Platz und der Schulgartennutzung hinzuweisen.

06 Landratsamt Regensburg, Sachgebiet 31, Wasser- und Bodenschutzrecht; Schreiben vom 08.02.2017

Das Sachgebiet 31 weist darauf hin, dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind, da weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete oder Oberflächenwasser I. und II. Ordnung für den maßgeblichen Bereich vorliegen.

Es sind auch keine Altlasten oder Verdachtsflächen für das Gebiet bekannt. Jedoch sollte folgender Hinweis erfolgen: *„Derzeit sind weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten jedoch im Rahmen der Bauarbeiten Auffälligkeiten hinsichtlich Verunreinigungen auftreten, ist umgehend das Landratsamt Regensburg und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg davon zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.“*

Diesem Vorschlag wird Rechnung getragen. Der Gemeinderat Holzheim a. Forst beschließt, dass der Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen ist.

Zur Schmutzwasserentsorgung teilt das Sachgebiet 31 mit, dass die Schmutzwasserentsorgung nach Ablauf der Erlaubnis für die derzeitige Kläranlage nicht gesichert ist, da noch unklar ist, ob die Gemeinde Holzheim a. Forst an das Abwasserkanalnetz des Abwasserzweckverbandes Regental anschließen kann oder nicht. Damit fehlt momentan die Voraussetzung für die weitere Bauleitplanung bzw. Bebauung von Grundstücken.

Hierzu wird auf die Ausführungen und die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes in der heutigen Sitzung hingewiesen.

In seiner Stellungnahme weist das Sachgebiet 31 weiterhin darauf hin, dass auch die Niederschlagswasserentsorgung zur Entsorgung des Abwassers und damit zur ordnungsgemäßen Erschließung gehört.

Ob und inwieweit die Entsorgung des Niederschlagswassers durch Versickerung grundsätzlich möglich ist, sollte die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung abklären. Je nach Sickerfähigkeit des Untergrundes soll für

die Grundstücksbesitzer die Möglichkeit bestehen, das Niederschlagswasser ungedrosselt/gedrosselt oder im Wege eines Notüberlaufes in das gemeindliche Abwassernetz einleiten zu können. Das Sachgebiet 31 geht davon aus, dass noch keine Überlegungen hinsichtlich des gemeindlichen Trennsystems angestellt worden sind. Eine Entsorgung des kommunalen Niederschlagswassers (aus den öffentlichen Verkehrsflächen) in den Mischwasserkanal ist nach Mitteilung dieses Sachgebietes derzeit nicht möglich.

Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen-/Oberflächenwassers (= Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayerischer Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Vorfeld zu prüfen und nachzuweisen. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, und auf die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TREGW) vom 17.12.2008 hingewiesen. Für nicht erlaubnisfreie Einleitung sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.

Hierzu teilt der Entwurfsverfasser mit, dass der Auftrag zur Erstellung eines Bodengutachtens vergeben ist und Bodenproben bereits entnommen wurden. Auf die Ausführungen zur Abwägung aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hingewiesen.

Um den Grundstücksbesitzern je nach Sickerfähigkeit des Untergrunds die Möglichkeit zu geben, das Niederschlags-/Oberflächenwasser über eine Zisterne und nachgeschalteter Sickermulde oder einer Zisterne mit Drossleinrichtung und Notüberlauf in das gemeindliche Abwassernetz einleiten zu können, beschließt der Gemeinderat Holzheim a. Forst, eine entsprechende Festsetzung hierzu in die Entwurfsplanung aufzunehmen. Dabei ist den Grundstückseigentümern eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Zisterne mit Drossel und einer Zisterne ohne Drossel und mit Notüberlauf in eine Sickermulde zu geben.

Zur vorhandenen Grundwassersituation äußert sich das Sachgebiet 31 wie folgt:

Sollte sich bei den noch vorzunehmenden Baugrunduntersuchungen herausstellen, dass mit hoch anstehendem Grundwasser oder mit Schichtenwasser zu rechnen ist, sollte auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG hingewiesen werden.

Im Hinblick auf die immer häufiger werdenden Starkregenereignisse besteht mittlerweile eine „Hochwassergefahr“ auch weit ab von Oberflächengewässern. Die Folgen können nur durch entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen verringert bzw. abgemildert werden. Diese sollen nunmehr bereits in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Hiervon und von der vorhandenen Grundwassersituation nimmt der Gemeinderat Holzheim a. Forst Kenntnis. Die textlichen Hinweise sind zu ergänzen. Es ist auf die Not-

wendigkeit entsprechender Schutzmaßnahmen bei hohen Grundwasserständen gegen drückendes Wasser und bei Schichtwasser gegen nichtdrückendes Wasser nach den bekannten einschlägigen technischen Regeln wie z. B. durch Abdichtmaßnahmen oder wasserdichte Kellerwannen hinzuweisen. Generell ist der Einbau von wasserdichten Kellerwannen zu empfehlen.

Der Hinweis auf die Geothermie wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat Holzheim a. Forst beschließt, dass im Bebauungsplanentwurf Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen zulässig sein sollen. Auf die Genehmigungspflicht der geothermischen Anlagen ist hinzuweisen.

07 Landratsamt Regensburg, Sachgebiet 33-1, Immissionsschutz, Schreiben vom 03.02.2017

Das Amt merkt an, dass an den beiden Parzellen an der Regensburger Straße mit erhöhtem Verkehrslärm zu rechnen ist und erläutert die entsprechenden vorhandenen Werte. Es sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden und entsprechende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Ansonsten besteht mit der Planung Einverständnis.

Hierzu informiert der Entwurfsverfasser darüber, dass bereits ein Sachverständiger mit der Erstellung eines schallschutztechnischen Gutachtens beauftragt ist.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst beschließt, dass die Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplanentwurf bei Parzelle 4 und 5 einzuarbeiten sind.

08 Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 33-2, Untere Naturschutzbehörde

Das Amt merkt an:

Der Ranken im Süden des Baugebietes trägt maßgeblich zu seiner Einbindung in die Landschaft bei, zum einen durch die Geländezäsur an sich und zum anderen durch die – weitgehend außerhalb des B-Plangebietes – stehenden zum Teil mächtigen Bäume.

Unklar ist zum einen, wer Eigentümer des Rankens und des geplanten Sickerstreifens wird und unklar ist, wie der Ranken und der Sickerstreifen zukünftig genutzt werden. Im Umweltbericht steht lediglich, dass der Ranken nicht eingezäunt werden darf. Genaue Festsetzungen hierzu wären andererseits unverzichtbar, um der Bedeutung des Rankens für das Baugebiet gerecht zu werden. So dürften zum einen die außerhalb des Geltungsbereichs stehenden Bäume beseitigt werden (da kein spezieller rechtlicher Schutz vorhanden), zum anderen wäre es laut den Festsetzungen erlaubt, die Böschung zum Beispiel mit Betonsteinen zu überbauen und dort Bodendecker oder Nadelgehölze zu pflanzen. Einerseits ist hier also „alles“ erlaubt, andererseits wird der Streifen aus der Eingriffsfläche herausgerechnet. Das ist nicht schlüssig.

Vorschlag: Festsetzung einer mindestens 6 m breiten, öffentlichen Ausgleichsfläche entlang der Böschung (einschließlich der Böschung). Pflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Einbindung des Baugebiets in die Landschaft. Alternativ: Festsetzung einer privaten Grünfläche (Gehölze wie oben) und Festsetzung eines Einfriedungsverbotes dieser 6 m breiten Grünfläche.

Planung Ausgleichsfläche bei Fischbach

Es bestehen grundsätzliche Zweifel, dass ein Laichgewässer an dieser Stelle von Amphibien tatsächlich angenom-

men beziehungsweise überhaupt aufgesucht wird. Wo sind die dazugehörigen Überwinterungsquartiere, und welche Wanderungen werden dadurch ausgelöst? Der Planer möge diesen aus seiner Sicht potentiellen Lebensraum näher beleuchten.

Wenn es bei dem Tümpel bleibt, dann wäre dieser flacher auszugestalten, so dass auch Verlandungszonen sich entwickeln können. Nach dieser Zeichnung beträgt die Planung 1:3, was deutlich zu steil ist und auch nicht authentisch erscheint in dieser flachen Aue. Unverständlich erscheint, wieso der Tümpel so an den Rand gedrückt wurde. Wenn, dann müsste er allein aus Schutzgründen schon mittig platziert sein und vor allem nicht derart winzig. Wenn eine Ansiedlung von Amphibien hier plausibel erscheint, dann sollte das ganze Grundstück entsprechend als Tümpel mit Verlandungszonen gestaltet werden.

Wenn es bei dem Tümpel bleiben soll, dann ist hierfür ein Wasserrechtsverfahren erforderlich, nachdem Grundwasser angeschnitten wird.

Alternativer Vorschlag seitens der Unteren Naturschutzbehörde: Abgrabung des Grundstücks um wenige Dezimeter und Entwicklung eines Auengehölzes. Diese würde dort auch landschaftlich sehr gut passen.

Planung Ausgleichsfläche bei Holzheim a. Forst

Diese Planung wurde bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde vorbesprochen. Bedauerlicherweise möchte der Eigentümer nur einen kleinen Teil des Grundstücks zur Verfügung stellen. Angesichts der umgebenden Felder, ist die Ökofläche leider so klein, dass ihre Wirksamkeit beeinträchtigt ist. Bereits mit dem Eigentümer und auch mit dem Planer vorbesprochene Maßnahmen über die dargestellte Gestaltung und Nutzung hinaus blieben leider unberücksichtigt. So stellt das Ausheben einer Geländemulde und die Einsaat eines Ackers als Wiese zunächst noch keine wesentliche Verbesserung dar. Entscheidend ist die Abgrenzung zum umliegenden, zumal auch oberhalb liegenden Acker. Ohne einen wirksamen Schutz bliebe die Ökofläche eutrophiert und artenarm.

Folgende, bereits in den Vorgesprächen geäußerte Ergänzungen sind erforderlich:

- Anlage von Mulden zur Ableitung des aus dem Restacker abfließenden Wassers, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Hecke entlang der Nordseite.
- Abschieben des Oberbodens auf ganzer Fläche.
- Belassen eines Altgrasstreifens im Norden und Osten.
- Einbringen zusätzlicher Kleinlebensräume – Wildobst, Totholzhaufen, Steinriegel.

Zu den genannten Anmerkungen nimmt der Entwurfsverfasser wie folgt Stellung:

Die exakte Lage des Rankens wird genau dargestellt. Die im Geltungsbereich stehenden Bäume und deren Lage kann nicht exakt festgestellt werden, da der Wurzelbereich und der Stamm durch Schiefwuchs auf zwei verschiedenen Grundstücken liegen. Nach Meinung des Entwurfsverfassers sollte im Bebauungsplanentwurf die Festsetzung getroffen werden, dass die Parzellen 10–14 keine Betonsteine zum Ranken hin (Südgrenze der Parzellen) haben dürfen. Es ist lediglich ein unauffälliger bis 1 m hoher Drahtzaun mit Rohrpfosten und 30 cm hohem Sockel zulässig. Es werden nur standortheimische

Gehölze zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft zugelassen, das heißt, das Herausrechnen des Streifens aus der Eingriffsfläche ist dann schlüssig.

Hierzu stellt 1. Bürgermeister Andreas Beer fest, dass aufgrund der Ausführungen zur Abwägung S 42 (ortsplanerische Stellungnahme) bereits der Beschluss, einen 3 m breiten Sicker- und Grünstreifen anzulegen, besteht.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst nimmt Kenntnis und beschließt, den Bebauungsplanentwurf entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Hinsichtlich des Sickerstreifens wird auf die Ausführung zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen.

Hinsichtlich der Ausgleichsflächen weist der Entwurfsverfasser auf folgendes hin:

Fischbach:

Es wird die Auffassung vertreten, dass sehr wohl ein Besiedlungspotential für Amphibien besteht. Die Fläche befindet sich in der „Naabaue“.

Unabhängig davon beschließt der Gemeinderat, dass das Ausgleichskonzept (grünordnerische Festsetzung 2.2.3) geändert wird. Der bisherige Festsetzungstext unter „Flur-Nr. 194 der Gemarkung Fischbach“ wird durch folgenden Text ersetzt: „Abgrabung der Fläche im Mittel um ca. 30 cm, Abtransport des Aushubmaterials von der Fläche. Entwicklung eines typischen Auengehölzes durch Duldung der Sukzession.“

Holzheim a. Forst:

Der Flächenumfang der Ausgleichsfläche bemisst sich nach dem tatsächlichen Kompensationsbedarf. Dieser wird in vollem Umfang erbracht.

Die Anregungen zur Gestaltung der Ausgleichsfläche sind berücksichtigt worden. Das Ausgleichskonzept ist im Grünordnungsplan bei Ziffer 2.2.3 bereits geändert. Der bisherige Festsetzungstext unter „Flur-Nr. 559 der Gemarkung Holzheim a. Forst“ ist durch nachfolgenden Text ersetzt worden:

- Anlage einer Hecke an der Nordseite.
- Anlage eines Arbeitsgrabens zur Einleitung des Oberflächenwassers in die Mulde.
- Abschieben des Oberbodens auf der ganzen Fläche.
- Einbringen zusätzlicher Kleinlebensräume: 2 Wildobstbäume, 1 Totholzhaufen und 1 Steinriegel.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst nimmt von den oben genannten Ausführungen Kenntnis und stimmt den bereits in den Grünordnungsplan eingearbeiteten Änderungen bzw. Ergänzungen zu.

09 Landratsamt Regensburg L 16, Sachgebiet S 41, Schreiben vom 24.01.2017

Das Amt merkt an:

Zum vorgenannten Bauleitplan-Verfahren beziehungsweise zur Befahrbarkeit der im oben genannten Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Straßenzüge durch Entsorgungsfahrzeuge (Restmüll, Altpapier, Sperrmüll usw.) wird nach Rücksprache mit dem derzeit zuständigen Entsorgungsunternehmen wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften dürfen Entsorgungsfahrzeuge (außer zu Wendezwecken) nur vorwärts fahren. Entsprechend dieser Regelungen müssen Sackgassen bzw. Stichstraßen, wenn sie befahren wer-

den sollen, eine ausreichend große Wendemöglichkeit aufweisen. Der Mindestdurchmesser, den ein heute üblicherweise eingesetztes Müllfahrzeug (mit drei oder vier Achsen und einer Länge von rund 10 m) für ein Wendemanöver benötigt, beträgt 18 m. Dabei muss der Mittelpunkt überfahrbar sein.

Beim Befahren von Straßen muss außerdem sichergestellt sein, dass für die am Fahrzeug befindlichen Personen keine Quetschgefahr besteht. Zu diesem Zweck muss beiderseits des Entsorgungsfahrzeuges ein Freiraum von mindestens 0,5 m Breite vorhanden sein.

Die Bereitstellung der im Rahmen des Holsystems zu entsorgenden Abfall- und Wertstoff-Fractionen muss gemäß § 14 ff Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg (AWS) an anfahrbaren Stellen erfolgen.

Privatgrundstücke oder Straßen, die keine öffentlich gewidmeten Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes (Art 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) sind, werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung mit umfassender Haftungsfreistellung für den Landkreis Regensburg und die Entsorgungsunternehmen durch den/die Eigentümer befahren (§ 17 Abs. 7 AWS).

Die Betrachtung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes unter den vorgenannten Gesichtspunkten führt deshalb zu folgendem Ergebnis:

Die Erschließungsstraße „A“ kann mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden. Die beiden Stichstraßen „B“ allerdings nicht, da die Wendeflächen nicht ausreichend dimensioniert sind. Die Bewohner der Parzellen 10–13 müssen ihre Abfallbehälter (Restmüll, Altpapier), Sperrmüll, Altreifen usw., deshalb an geeignete Stellen in den jeweiligen Einmündungsbereichen der Erschließungsstraße „A“ zur Entleerung/Abholung bereitstellen.

Zu den vorstehend genannten Anmerkungen wird seitens des Entwurfsverfassers auf folgendes hingewiesen:

Zu „Befahrbarkeit durch Entsorgungsfahrzeuge“

Die geplanten Stichstraßen können von Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden. Hiervon betroffen sind die Parzellen 10–13.

Zum Abstellen der Restmüll- und Papiertonnen sowie von Sperrmüll etc. dieser Parzellen zum jeweiligen Abholtermin sind Stellflächen „M“ im Bereich der Durchgangsstraßen vorzusehen.

Alle weiteren Parzellen können von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden.

Ansonsten wird die Stellungnahme, soweit erforderlich, auch bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst nimmt Kenntnis und beschließt, dass die erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten sind. Die Darstellung der M-Plätze soll in den öffentlichen Grünflächen im nordwestlichen Bereich bei Bauparzelle 7 und im südlichen Bereich bei Bauparzelle 2 erfolgen. Die dargestellten Stellplatzflächen sind beizubehalten.

10 Stadtwerke Burglengenfeld, Schreiben vom 12.01.2017

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass die Wasserversorgung für das überplante Gebiet derzeit nicht gesichert ist. Die Sicherstellung der Wasserversorgung hat im Rahmen der Erschließung des Baugebietes nach den Vorgaben der Stadtwerke Burglengenfeld zu erfolgen. Die Wasserleitung ist im Ringschluss zu verlegen.

Wegen der Erweiterung des Versorgungsgebietes ist eine hydraulische Berechnung des Leitungsnetzes erforderlich. Die erforderlichen Berechnungen werden von den Stadtwerken Burglengenfeld nach Vorlage der Planunterlagen veranlasst. Die Kosten für die Berechnung und eventuell erforderliche Maßnahmen am Leitungsnetz sind vom Erschließungsträger zu tragen. Die Wasserleitungen sind grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum zu verlegen. Im weiteren Verfahren sind die Wasserleitungspläne einschließlich Berechnungen bei den Stadtwerken Burglengenfeld vorzulegen.

Die Ausführungen der Stadtwerke Burglengenfeld werden zur Kenntnis genommen. Der Investor ist im Erschließungsvertrag darauf hinzuweisen, dass die ordnungsgemäße Sicherstellung der Wasserversorgung über die Stadtwerke Burglengenfeld als Versorgungsunternehmen zu regeln ist.

11 Filialkirchenstiftung St. Ägidius, Holzheim a. Forst, Schreiben vom 13.02.2017

Die Kirchenstiftung weist darauf hin, dass das Baugebiet in unmittelbarer Nähe zur seit 50 Jahren existierenden Kirche geplant wird, so dass Konflikte entstehen könnten. Insbesondere wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

- Es wird in der Regel fünfzehn Minuten und fünf Minuten vor Beginn eines jeden Gottesdienstes oder einer liturgischen Feier geläutet.
- Es wird zu den drei Gebetszeiten gemäß der Läuteordnung der Diözese Regensburg geläutet (Morgens-Mittags-Abends)
- Es gibt einen Stundenschlag der viertel, halb, dreiviertel und ganz schlägt und dies 24 Stunden
- Es wird bei Sterbefällen die Sterbeglocke und bei Beerdigungen auf dem Friedhof geläutet
- Ebenso wird das neue Jahr um 24.00 Uhr eingeläutet.

Zu den Bedenken der Filialkirchenstiftung St. Ägidius Holzheim liegt die Bestätigung eines Notars vor. Darin wird mitgeteilt, dass es rechtlich möglich ist, durch eine Dienstbarkeit eine Immissionsduldungsverpflichtung für alle Immissionen aus der Nutzung der Kirche (z. B. Glockengeläut oder durch Kirchenbesucher ausgelöster Verkehr) zu begründen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst nimmt Kenntnis und beschließt, dass die Akzeptanz der mit der Kirchenutzung einhergehenden Immissionen in den textlichen Hinweisen zu erwähnen sind.

Im Erschließungsvertrag ist der Investor zu verpflichten, beim Verkauf der Baugrundstücke diese Dienstbarkeit im Grundbuch zu bestellen.

12 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg, Außenstelle Hemau, Schreiben vom 13.02.2017

In seiner Stellungnahme hat das Vermessungsamt Hinweise abgegeben, die für das Baugebiet „Am Kirchfeld“ nicht zutreffend sind. Anlässlich eines Telefonats des Entwurfsverfassers beim Vermessungsamt ist dies bestätigt worden.

Ein Beschluss ist daher nicht erforderlich.

13 Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Regensburg, Ortsgruppe Kallmünz, Schreiben vom 09.01.2017

Der Bund Naturschutz nimmt wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Holzheim a. Forst werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben, da das Gebiet im direkten Zusammenhang der bestehenden bebauten Flächen liegt und naturschutzfachlich wertvolle Flächen nicht betroffen sind.

Die Festsetzung zur Dacheindeckung „... nur kleinformatige beschichtete, nicht abwitternde Dachziegel oder ...“ kann nicht nachvollzogen werden, da insbesondere diese Dachflächen sich oft farblich nicht in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Die Abwitterung von Tondachziegeln dagegen erzeugt lebendige und landschaftlich angepasste Dachflächen, die auch ohne Beschichtung jahrzehntelang funktionsfähig bleiben. Da die Baugebietslage keine ausgesprochene Schatten- oder Feuchtigkeitslage darstellt, ist hier eine vorschnelle Abwitterung nicht zu befürchten. Aus unserer Sicht wären im Gegenteil auffällig glasierte Dacheindeckungen zu unterbinden.

Um Kleintieren durchgängige Gärten zu gewährleisten wäre es zu begrüßen, wenn sockellose Einfriedungen vorgeschrieben würden.

Die genaue Lage der Ersatzflächen ist leider wegen fehlender Übersichtskarte nur mühsam festzustellen.

Flurnummer 194 der Gemarkung Fischbach liegt wohl in der Naabaue westlich von Fischbach (Allerdings sind in der Naabaue keine Ackerflächen vorhanden). Die Extensivierung einer Grünlandfläche mit der Anlage von Feuchtsenken wird hier sehr begrüßt, da in den letzten Jahren durch die immer intensivere Nutzung mit sehr häufiger Mahd der Auwiesen vielfältige Strukturen in den Auwiesen zunehmend verlorengegangen sind. Unter anderem werden dadurch wertvolle Nahrungsflächen für den Weißstorch geschaffen.

Die Stellungnahme wurde in Abstimmung mit der Kreisgruppe Regensburg verfasst.

Zu den genannten Ausführungen nimmt der Entwurfsplaner wie folgt Stellung:

Nicht beschichtete Dachziegel werden bevorzugt und auch im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.

Im bisherigen Bebauungsplanentwurf sind beschichtete Dachziegel vorgeschlagen worden. Hier liegt ein Versehen seitens des Planers vor.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst beschließt, neben den beschichteten auch nichtbeschichtete Tondachziegel nebeneinander zuzulassen. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend zu ergänzen.

Hinsichtlich der sockellosen Einfriedungen und der Lage der Ersatzflächen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde hingewiesen. Ein Beschluss hierzu ist nicht mehr erforderlich.

14 Markt Kallmünz, Protokollauszug vom 31.01.2017

Der Marktgemeinderat Kallmünz stimmt unter folgenden Bedingungen dem Bebauungsplanentwurf „Am Kirchfeld“ in Holzheim a. Forst zu:

Sollte bei Realisierung des Baugebietes ein weiterer Bedarf an Kindergarten- bzw. Kinderkrippenplätzen erforderlich werden, hat die Gemeinde Holzheim a. Forst in

eigener Verantwortung die erforderliche Infrastruktur bereitzustellen.

Hinsichtlich der Entwässerung im Trennsystem werden bei Einleitung von Niederschlagswasser in den sogenannten „Holzheimer Graben“ negative Auswirkungen auf den Markt Kallmünz gesehen. Für die Einleitung ist beim Wasserwirtschaftsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Zum Schutz der Belange des Marktes Kallmünz wären hier entsprechende Vorkehrungen zu fordern.

Zu den genannten Ausführungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei einem zusätzlichen Bedarf an Kindergarten- bzw. Kinderkrippenplätzen wird die Gemeinde Holzheim a. Forst die Erweiterung der bestehenden Infrastruktur einleiten und bereitstellen.

Die Anmerkung zur Entwässerung in einem möglichen Trennsystem mit eventuell negativen Auswirkungen der Einleitung von Niederschlagswasser in den „Holzheimer Graben“ wird im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens und in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt. Diese Anregung wird in der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

15 Bayernwerk AG; Schreiben vom 31.01.2017

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und Verteilerschränke erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführungen von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen beziehungsweise Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Die Ausführungen der Bayernwerk AG werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben der Bayernwerk AG sind ausschließlich Gegenstand eines Erschließungsvertrages mit dem Investor.

16 Telekom; Schreiben vom 24.01.2017

Die Telekom behält sich für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien eine Prüfung vor. Eine unterirdische Verlegung erfolgt nur unter Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung. Dazu ist es unter anderem erforderlich, dass eine unentgeltliche und kostenfreie

Nutzung der Straßen und Wege möglich ist, auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom eingeräumt wird, die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, eine rechtzeitige Koordinierung mit den Tiefbauarbeiten erfolgt und ein Bauablaufzeitenplan erstellt wird. Bei einer erforderlichen Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Planungsgebietes kann dies auch in oberirdischer Bauweise erfolgen. Die Telekom wünscht zum Zwecke der Koordinierung die Mitteilung, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter stattfinden werden. Zur Abstimmung der Bauweise, rechtzeitige Bereitstellung der Dienstleistungen sowie zur Koordinierung mit anderen Versorgern ist es erforderlich, sich mit dem zuständigen Ressort Technische Produktion Technische Infrastruktur Regensburg der Telekom mindestens 3 Monate vor Baubeginn in Verbindung zu setzen sowie um Mitteilung der vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern.

Die Ausführungen der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben der Telekom betreffen ausschließlich die Erschließung des Baugebietes und sind durch den Investor mit der Telekom zu klären.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchfeld“ mit integriertem Grünordnungsplan

b) erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Beratung und ggf. Beschlussfassung

Unter Zugrundelegung der Ausführungen und Beschlussfassungen in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Einarbeitung der Abwägungsergebnisse und den dazugehörigen Beschlussfassungen billigt der Gemeinderat Holzheim a. Forst den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Kirchfeld“ mit integriertem Grünordnungsplan des Dipl.-Ing. (FH) Harald Haneder, Mühlschlag 20, 93183 Kallmünz.

Die erneute Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Dauer eines Monats durchzuführen. Weiterhin sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

Bekanntgaben

1. Bgm. Beer informiert

a) über die Vorführung von Asphaltreparaturen der Firma Luley in Wolfsegg. Dieses Verfahren soll an einigen reparaturbedürftigen Schadstellen im Gemeindegebiet Holzheim a. Forst getestet werden. Die Kosten hierfür liegen im Verfügungsrahmen des Bürgermeisters.

b) über den Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports in der Gemarkung Holzheim a. Forst Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO handelt es sich beim Carport um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben. Das Grundstück befindet sich jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bubacher Weg“ Erweiterung der Gemeinde Holzheim a. Forst, in dem der Standort der Garagen und Stellflächen durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt ist. Zur Errichtung des Carports werden diese überschritten.

Nachdem die Überschreitung als untergeordnet betrachtet werden kann, teilt 1. Bürgermeister Andreas Beer mit, dass er diesen Antrag aufgrund „geringfügiger“ Bedeutung nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Holzheim a. Forst in eigener Zuständigkeit entschieden hat.

Seitens der Gemeinderatsmitglieder besteht damit Einverständnis.

c) über die beim Landratsamt Regensburg stattgefundene Besprechung zur Sicherstellung der Schmutzwasserentsorgung. Daran teilgenommen haben neben ihm, Herr Bürgermeister Brey, Herr Dechant (Abwasserzweckverband Regental), Frau Kolb, Frau Dr. Krönleiner, Herr Hurka (beide Wasserwirtschaftsamt), Frau Rank und Herr Dr. Grünwald (beide Landratsamt).

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und ggf. zur Vorbereitung einer Entscheidung des Landratsamtes Regensburg haben jeweils die Gemeinde Holzheim a. Forst, der Markt Kallmünz und der AZV Regental entsprechende Fragen bis spätestens 31.05.2017 zu beantworten bzw. noch Unterlagen vorzulegen. Die Aus- bzw. Bewertung der Antworten erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg. Vor Ergehen einer ggf. erforderlichen Entscheidung werden die betroffenen Gebietskörperschaften angehört und Gelegenheit erhalten, ihre Organe zu beteiligen.

d) über ein Schreiben des Sachgebiets Gartenkultur und Landschaftspflege beim Landratsamt Regensburg, vom 09.05.2017 bzgl. Leader-Projekt „Blütenzauber in unseren Dörfern“. Ziel dieses Projektes ist es, im öffentlichen Grün naturnahe Blühflächen anzulegen. Durch Aussaat standortgerechter vorwiegend heimischer Wildstaudenmischungen kann sich eine dauerhafte, langlebige Vegetation mit hoher Artenvielfalt entwickeln, die auch als eine wichtige Nahrungsgrundlage für blütenbesuchende Insekten dient.

Nachdem die Kosten für das Saatgut relativ hoch sind, würde dieses im Rahmen des Kooperationsprojektes zentral gekauft werden.

1. Bgm. Beer schlägt vor, einige in Frage kommende kleinere Grünflächen im Gemeindegebiet auswählen und diese als „Musterflächen“ ansähen zu lassen. Vorab wird er mit den Anwohnern, die im Bereich dieser Grünflächen wohnen, das Gespräch suchen und entsprechende Informationen hierzu geben.

e) Das Brückengeländer am Dorfweiher an der Christuskapelle ist erneuert worden.



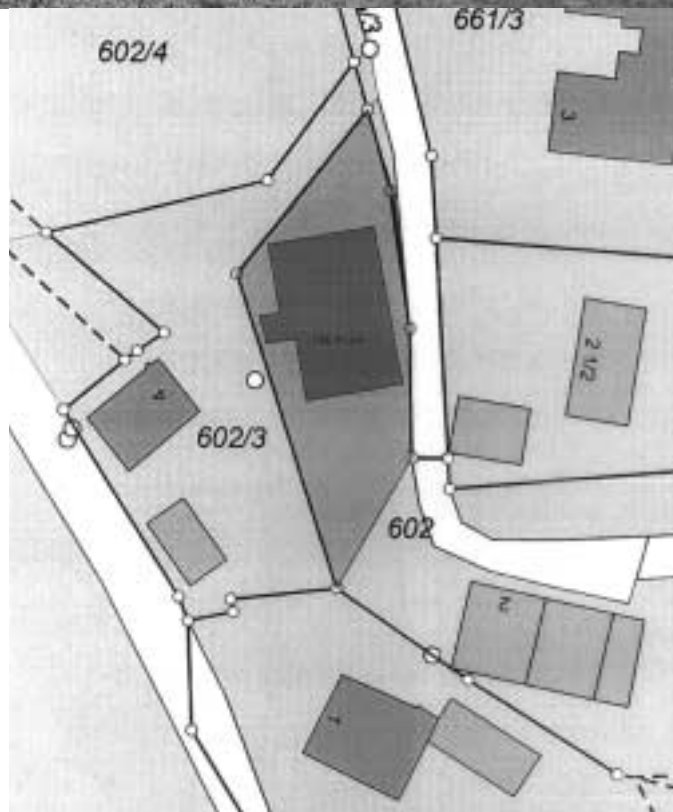
Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks in Unterbrunn

Die Gemeinde Holzheim a. Forst verkauft eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 602 der Gemarkung Bubach a. Forst mit einer Gesamtgröße von ca. 750 m². Die Teilfläche ist mit einer landwirtschaftlichen Scheune bebaut.

Strom-/Wasser- und Kanalanschluss sind derzeit nicht vorhanden. Die Scheune steht auf einer betonierten Fläche. Die Dacheindeckung ist eine Mischung aus Eternit- und Trapezblechplatten. Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Unterbrunn; gem. gültigem Flächennutzungsplan handelt es sich baurechtlich um Außenbereich.

Für Rückfragen bzw. zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen 1. Bürgermeister Andreas Beer unter Tel. 0152/53 984 150 bis einschließlich 11.08.2017 gerne zur Verfügung. Bei Fragen zu zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten bzw. zu möglichen baulichen Änderungen bitten wir bei der Baugenehmigungsbehörde – Landratsamt Regensburg – Auskünfte einzuholen. Bitte berücksichtigen Sie dabei die anstehende Urlaubszeit und die evtl. Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeiter.

Den Zuschlag erhält der Höchstbietende – vorbehaltlich eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses. Angebote werden berücksichtigt, soweit sie **bis spätestens 01.09.2017, 12.00 Uhr** bei der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz eingehen.



**Straßensperre zwischen NeuhoF und Rechberg;
Geänderte Abfahrzeiten für Grund- und Mittelschüler, sowie für Schüler
weiterführender Schulen**

Aufgrund einer Straßensperre zwischen NeuhoF und Rechberg ist es unserer eigenen Schulbuslinie „Wittl“ im Zeitraum vom 03.07.2017 bis voraussichtlich zum Schuljahresende nicht möglich die Schulkinder aus den Ortsteilen Hochdorf, Wischenhofen, NeuhoF, Dinau und Dallackenried, nach dem aktuellen Busfahrplan zu befördern.

Bitte beachten Sie die abweichenden Abfahrzeiten und schicken Sie Ihr(e) Kind(er) morgens rechtzeitig an die Bushaltestelle.

Geänderte Abfahrtszeiten:

Hochdorf	06.50 Uhr
Wischenhofen	06.52 Uhr
NeuhoF	06.54 Uhr
Dinau	07.10 Uhr
Dallackenried	07.14 Uhr

Der Schulbus ist angehalten, den Umstieg am Friedhofsplatz in Kallmünz für die Schüler(innen) der weiterführenden Schulen wie üblich einzuhalten.

Wir bitten um Verständnis für die Abweichungen.

Aus der SV-Sitzung am 01.06.2017

Bekanntgabe der Beschlüsse aus den nichtöffentlichen Sitzungen vom 03.04.2017

- **Genehmigung der Nachträge Nr. 3a, 4a, 7a, 9a, 10a, 11a, 17a und 19a der Firma Braun Hoch- u. Tiefbau GmbH, Nabburg**

Beratung und ggf. Beschlussfassung

a) Nachtrag Nr. 3a „Ausbau Ringanker“

Nach eingehender Beratung genehmigt der Schulverband Kallmünz den Nachtrag 3a in Höhe von 2.341,46 € zum Gewerk „Ausbau Ringanker“.

b) Nachtrag Nr. 4a „Zusätzliche Hebeleistungen Firstriegel“

Nach eingehender Beratung genehmigt der Schulverband Kallmünz den Nachtrag 4a in Höhe von 1.308,12 € zum Gewerk „Zusätzliche Hebeleistungen Firstriegel“.

c) Nachtrag Nr. 7a „Abbruch Holzfaserplatten und Entsorgung“

Nach eingehender Beratung genehmigt der Schulverband Kallmünz den Nachtrag 7a in Höhe von 1.341,36 € zum Gewerk „Abbruch Holzfaserplatten und Entsorgung“.

d) Nachtrag Nr. 9a „Verkehrsvollsperrung“

Nach eingehender Beratung genehmigt der Schulverband Kallmünz den Nachtrag 9a in Höhe von 1.211,68 € zum Gewerk „Verkehrsvollsperrung“.

e) Nachtrag Nr. 17a „Entsorgung Mauerwerksabbruch“

Nach eingehender Beratung genehmigt der Schulverband Kallmünz den Nachtrag Nr. 17a in Höhe von 7.259,93 € zum Gewerk „Entsorgung Mauerwerksabbruch“.

f) Nachtrag Nr. 19a „Vorhaltung Stahlplatten“

Nach eingehender Beratung genehmigt der Schulverband Kallmünz den Nachtrag Nr. 19a in Höhe von 4.600,03 € zum Gewerk „Vorhaltung Stahlplatten“.

Erweiterung, Umbau und Generalsanierung der Schulturnhalle Kallmünz;

Beratung zur Gestaltung der Außenanlagen;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Schulverbandsvorsitzender Brey präsentiert den Schulverbandsmitgliedern anhand eines Entwurfsplanes die Gestaltung der Außenanlagen. Er bittet das Architektur- und Planungsbüro die Planung vorzustellen. Es ist vorgesehen, entlang der Schulstraße sieben Parkplätze zu schaffen. Des Weiteren werden 19 Parkmöglichkeiten bei der Bushaldebucht geschaffen. Mit berücksichtigt wurden hierbei ein Abstellplatz für Fahrräder und ein Behindertenparkplatz. Die Befestigung der Gehwege und der vorgesehenen Pflasterfläche mit Ruhebänken beim Haupteingang zur Schulturnhalle wird diskutiert. Eingegangen wird auch auf die Anlage der Sprunggrube und der Kugelstoßanlage.

Nachdem eine Kostenaufteilung zwischen Schulverband

Kallmünz und Markt Kallmünz erfolgen muss, nimmt der Schulverband Kallmünz von der vorgelegten Entwurfsplanung Kenntnis.

Er übergibt die Planung an den Marktgemeinderat Kallmünz. Dort soll eine Aufteilung zwischen Schulverband Kallmünz und Markt Kallmünz vorgeschlagen werden.

Bekanntgaben

- a) Schulverbandsvorsitzender Brey gibt bekannt, dass ein Angebot für die Anmietung von Dachflächen bei der Mittelschule Kallmünz zur Errichtung einer Photovoltaikanlage vorliegt. Die Schulverbandsmitglieder sind der Ansicht, zum jetzigen Zeitpunkt dieses Thema nicht aufzufassen und die Baumaßnahme Schulturnhalle abzuwarten.
- b) Schulverbandsvorsitzender Brey berichtet von der Kamerabefahrung durch die Firma Hänsch. Sanierungsbedürftige Niederschlagswasserleitungen existieren im rückwärtigen Bereich beim Außengerätelager und den Umkleiden. Der Einbau eines Inliners wird diskutiert. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ringschluss bei der Blitzschutzanlage der Schulturnhalle erforderlich wird und dabei Tiefbauarbeiten stattfinden. Im Zuge dieser Tiefbauarbeiten soll die Niederschlagswasserleitung neu verlegt werden
- c) Schulverbandsvorsitzender Brey legt den Schulverbandsmitgliedern die Werkplanung zur Farbgestaltung mit den Ansichten der einzelnen Wände vor. Er beabsichtigt, eine Woche nach den Ferien die Schüler über die Ergebnisse zu informieren. In diesem Schreiben soll auch die zukünftige Inbetriebnahme der Bushaltestelle enthalten sein. Es wird dabei auch erwähnt, dass die Vorschläge der Schüler aufgenommen wurden und im Flur der Schulturnhalle berücksichtigt werden. Dort werden durch Wandbemalung oder anderweitige Kenntlichmachung die Sportarten angezeigt.
- d) Schulverbandsvorsitzender Brey gibt ein Schreiben der Sparkasse Regensburg bekannt, dort wird mitgeteilt, dass ab einem Guthabenbetrag von 600.000,00 € ein Strafzins von 0,4 % fällig wird.

Vereine und Verbände

Kallmünz

ATSV Kallmünz

Aktuelle Termine und News im Internet unter <http://www.atsv-kallmuenz.de>

Bergverein Kallmünz e.V.

Termine und Nachrichten im Internet unter www.bergverein-kallmuenz.de

Bund Naturschutz

Treffen jeden 3. Donnerstag um 20 Uhr im „Goldenen Löwen“.

Burg- und Böllerschützen Kallmünz 1861 e.V.

- 1.7. (Samstag) Schießen im LLZ Pfreimd Schützenklasse (Schießl/Tamme) Termin siehe Startkarte.
- 2.7. (Sonntag) Zimmerstuzenschießen Auflage im LLZ Pfreimd (Bruckschlegel, Donauer, Walter) Termin siehe Startkarte.

- 2.7. (Sonntag) Teilnahme am 50jähr. Gründungsfest DJK Duggendorf 9.00 Uhr Kirchenzug – 14.00 Uhr Festzug mit Fahne – Vereinskleidung – Dirndl.
- 9.7. (Sonntag) Teilnahme an der 200 Jahrfeier der Kapelle in Fischbach. Gottesdienst 10.00 Uhr.
- 29.7. (Samstag) Böllerschießen in Regenstauf (3 Schützen), näheres aus der Presse.
- 30.7. (Sonntag) Teilnahme am 20. Oberpfälzer Böllerschützen-treffen in Moosbach. TP 9.00 Uhr am Friedhofplatz.
- 6.8. (Sonntag) Teilnahme am 60jähr. Gründungsfest BV Stolzer Adler in Holzheim a. Forst mit Fahne und Vereinskleidung. Böllerschießen zum Festzug. TP 13.00 Uhr am Festzelt.

Infos im Internet unter: www.burgschuetzen-kallmuenz.de

Burgwanderer Kallmünz

- 9.7. (Sonntag) Wandern bei den WF Schwandorf
 - 14.7. (Freitag) Monatsversammlung um 20.00 Uhr im Vereinslokal Habla
 - 16.7. (Sonntag) Wandern bei den WF Kümmersbruck
 - 30.7. (Sonntag) Wandern bei den WF Hohenschambach.
- Mitfahrgelegenheit bei Niebler, Tel. 09473/1497 oder Rosa Donauer, Tel. 09473/421.

Chorgemeinschaft Kallmünz

Proben jeweils dienstags um 19.45 Uhr im Kultur- und Vereinsheim. Interessierte Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen.

www.chorgemeinschaft-kallmuenz.ocks

Sing & Swing-Chor Kallmünz

Proben freitags im Kultur- und Vereinsheim. Interessierte Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen. www.sing-und-swing-kallmuenz.de

Singkreis (ehem. Frauenbund-Singkreis) Kallmünz

Probe jeden letzten Donnerstag im Monat im Vereins- und Kulturheim. Interessierte Sängerinnen willkommen.

Kehlkopfpiraten – Kinderchor und Flötengruppe

www.kehlkopfpiraten-kallmuenz.ocks

FC Bayernfanclub Kallmünz

Die Monatsversammlungen finden zukünftig immer am 1. Samstag des Monats im neuen Vereinslokal Graf in Eich statt.

- 2.7. (Sonntag) Festzug in Duggendorf, Treffpunkt um 13 Uhr mit roten T-Shirts.
- 8.7. (Samstag) Volleyballturnier.
- 9.7. (Sonntag) 200 Jahre Fischbacher Kapelle, 9.30 Uhr Festgottesdienst.
- 22.7. und 23.7. (Sa/So) Fußballturnier am Bodensee.

Voranzeige:

- 6.8. (Sonntag) Burschenfest Holzheim a. Forst 60 Jahre, Festzug, Treffpunkt 13 Uhr mit roten T-Shirts.

Freunde von Alt-Kallmünz

An jedem 2. Montag eines Monats treffen sich die Freunde von Alt-Kallmünz um 19.30 Uhr im Gasthaus Weigert.

Fischerei Verein Kallmünz e.V.

- 16.7. (Sonntag) Kameradschaftsfischen für Vereinsmitglieder. Beginn 5 Uhr. Ende 11 Uhr.
- 29.7. (Samstag) Fischerfest im Stadl in Krachenhausen. Beginn 15 Uhr.

Heimat- und Volkstrachtenverein Kallmünz

- 1.7. (Samstag) Vereinsabend im Vereinsheim, 20 Uhr.
- 8./22.7. (Sa) Kindertanzprobe im Vereinsheim, 16 Uhr.

- 9.7. (Sonntag) Gaurachtenfest in Beratzhausen, 10 Uhr Festgottesdienst im Festzelt.
- 10.7. (Montag) Tanzprobe im Vereinsheim, 19.30 Uhr.
- 24.7. (Montag) Tanzprobe im Vereinsheim, 19.30 Uhr.
- 1.–5.8. (Di–Sa) Jugendzeltlager in Parsberg.
- 5.8. (Samstag) Vereinsabend im Vereinsheim, 20 Uhr.

Imkerverein Kallmünz

27.7. (Donnerstag) Treffen um 20 Uhr im Gasthaus Graf in Eich. Interessierte sind herzlich willkommen.

Krieger- und Reservistenkameradschaft Kallmünz

An jedem 1. Freitag im Monat treffen sich die Mitglieder des Vereins um 20.00 Uhr im Vereins- und Kulturheim.

KulturEck Kallmünz e.V.

Mitglieder und Interessierte treffen sich an jedem 2. Freitag im Monat.

Männergesangverein 1892 Kallmünz

Jeden Donnerstag, 20.00 Uhr Probeabend im Vereinslokal.

- 6.7. (Donnerstag) „Musikalisches Sommerfest“ um 18 Uhr im Biergarten „Goldener Löwe“.

Obst- und Gartenbauverein Kallmünz

23.7. (Sonntag) Ab 11.00 Uhr Gartenfest am Gerätehaus mit Kinderflohmarkt.

Oldtimer-Freunde Kallmünz

Jeden Mittwoch Oldtimer-Gesellschaftsabend im Vereinsheim ab 19 Uhr.

1. Tennisclub 1968 e.V. Kallmünz

15.7. (Samstag) Saisonabschlußfeier 19 Uhr im Vereinsheim.

20.7. (Donnerstag) Tennisstammtisch beim Naabturnier.

SSC Traidendorf

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Training. Auch Nichtmitglieder sind recht herzlich eingeladen!

16.7. (Sonntag) Jährliches Gemeindefest auf dem Vereinsgelände des SSC Traidendorf. Gruppe 1 beginnt um 9 Uhr, Gruppe 2 um 13 Uhr.

Tischtennisclub Kallmünz 1960 e.V.

Aktuelle Termine und Ergebnisse auf der Homepage des Vereins unter www.ttc-kallmuenz.de

Duggendorf

FF Duggendorf

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Freitag im Monat, Beginn 19.30 Uhr. Treffpunkt beim Feuerwehrhaus.

FF Heitzenhofen

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

FF Wischenhofen

Jeden letzten Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19.00 Uhr am Feuerwehrhaus.

FF Hochdorf

Jeden 1. Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

DJK Duggendorf – Stockabteilung

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Training der Stockschützen. Interessierte, auch Nichtmitglieder, sind zum Schnuppern willkommen!

DJK Duggendorf

8.9. (Freitag) 20 Uhr Couplet AG im Pfarrstadl Duggendorf. Informationen unter Tel. 09409/1323.

Frauenbund Duggendorf

7.7. (Samstag) ab 19 Uhr Weinfest im Pfarrstadl Duggendorf.

Nachbarschaftshilfeverein Duggendorf

8.7. (Samstag) Spielenachmittag für Jung und Alt von 15 bis 18 Uhr im Vereinsheim der Stockschützen (Sportplatz Hochdorf, Hofmarkstraße 2). Auch für Nichtmitglieder. Anmeldung für den Shuttle-Bus zum Sportplatz unter Tel. 09409/943.

Obst- und Gartenbauverein Duggendorf

Die Informationen zum Datenschutz der Mitglieder hängt als Info-Blatt „Datenschutzerklärung“ zur Einsicht im Infokasten am OGV-Gerätehaus in Duggendorf aus.

Schützenverein Hubertus Hochdorf e.V.

Freitags ab 19.00 Uhr allgemeiner Schieß- und Gesellschaftsabend.

Seniorenclub Duggendorf

20.7. (Donnerstag) Halbtagesfahrt nach Kastl/Opf. Anmeldung: Ludwig Zenger, 09473/317.

TG Flurbereinigung Hochdorf

8.7. (Samstag) Jahreshauptversammlung um 20 Uhr im Vereinsheim Hochdorf.

Holzheim a. Forst

Burschenverein „Stolzer Adler“ Holzheim am Forst:

4.–6.8.2017 Burschenfest am Blematzberg.

KRK Holzheim a. Forst

Jeden 1. Freitag im Monat um 20 Uhr Monatsversammlung im Gasthaus Lau.